STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 23. JUNI 1975

Nr. 25

Coite	Seite	Seite
Seite	Beite	Delie
Der Hessische Ministerpräsident - Staatskanzlei -	Bekanntmachung über die 8. atom- rechtliche Teilgenehmigung des Kern- kraftwerkes Biblis, Block A 1086	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 109
Verlust eines Konsularischen Aus- weises	THE WAY OF THE PARTY OF THE PAR	Hessischer Landtag
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Sozialminister	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Anrechnung von Renten aus der ge-	Genehmigungsverfahren bei Dienst-	
setzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach	reisen 1086 Vorläufige Anerkennung der psycho-	Regierungspräsidenten DARMSTADT
a) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksyer- bandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928,	logischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreis- ausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Altenstadt/Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis
b) der Rentenzuschusiordnung für Angestellte (I) des früheren Be- zirksverbandes des Regierungsbe- zirks Kassel vom 25. 8. 1929,	Härteausgleich nach § 89 des Bun- desversorgungsgesetzes (BVG) bei Minderung der Elternrente im Zu-	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg/Stadtteil Kubach, Landkreis Limburg-Weilburg
c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	sammenhang mit den Rentenanpas- sungsgesetzen und den Anpassungs-	KASSEL
der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14, 5, 1925	gesetzen-KOV	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage (Tiefbrun- nen III) der Stadt Wolfhagen, Kreis Kassel
Anschlußtarifverträge 1082	Flurbereinigung Gründau — Hain-	Verordnung zum Schutze der Trink-
Vollzugsrundschreiben zu dem Tarif- vertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des	Gründau, Main-Kinzig-Kreis 1087 Neugliederung der Hessischen	wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Schenklengsfeld, Kreis Hers- feld-Rotenburg
Landes Hessen vom 10. 2. 1965; hier: Berichtigung	Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau; hier: Hess. Forstamt Mörfelden	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Wohratal/Ortsteil Halsdorf,
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: See- fahrtbuch "Seaman's Book" der Volksrepublik China	Neugliederung der Hessischen Staats- forstverwaltung im Landkreis Groß- Gerau; hier: Hess. Forstamt Groß- Gerau	Kreis Marburg-Biedenkopf 110 Erklärung von Grundstücken am "Florenberg" zum Erholungswald 110
Ungültigkeitserklärung eines Polizei- Dienstausweises	Neugliederung der Hessischen	Buchbesprechungen 110
Der Hessische Kultusminister	Staatsforstverwaltung im Main-Tau- nus-Kreis	Offentlicher Anzeiger
Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Hilfe für ramilien, Mütter und Kinder in	Neugliederung der Hessischen Staats- forstverwaltung; hier: Neueintellung	Jahresbilanz 1974 der Nassauischen Sparkasse
Problemsituationen (Stiftung Für das Leben") 1083	der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Schwalmstadt 1088	1. Nachtragshaushaltssatzung des KGRZ Starkenburg für das Rj. 1974 112
Wahlordnung der Philipps-Universi- tät Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von	Verlust einer tierärztlichen Bestal- lungsurkunde	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main — Nachtrags- satzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Jahr 1974 112
Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975 1083	Im Bereich des Hessischen Ministers	Nachtragssatzung und Bekanntma-
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	des Innern	chung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1974 112
Änderung der Industrie- und Han- delskammerbezirke 1085	der Finanzen	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs
Änderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Esch- wege 1086	ministers	von Schwalmstadt/Stadtteil Ziegenhain nach Schwalmstadt/Stadtteil Treysa
	A section of the sect	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Seite 1081

847

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 2. 1. 1975 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis für Herrn Frank Ross (Ausweis-Nr. 5409), Angestellter des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 6. 1975

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 25/1975 S. 1081

848

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach

- der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- b) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925

Die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist in den vorbezeichneten Rentenzuschußordnungen bzw. den Grundsätzen unterschiedlich geregelt. Die vorstehend unter Buchst. a und b genannten Rentenzuschußordnungen enthalten Anrechnungsvorschriften, die auf den Verhältnissen aus der Zeit vor der Rentenreform beruhen, während demgegenüber die Grundsätze (vgl. Buchst. c) vorsehen, daß Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung anzurechnen sind.

Zur Behebung der in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten und im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß von der nächsten Neuberechnung der Rentenzuschüsse an die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in entsprechender Anwendung der in § 40 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung getroffenen Regelung angerechnet werden. Nach dieser Satzungsvorschrift wird eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur insoweit bei der Berechnung der zusätzlichen Renten berücksichtigt, als sie zu einer Kürzung des Zahlbetrages der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld) gemäß § 1278 RVO, § 55 AVG oder § 75 RKG führt. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist also die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe anzurechnen, in der sie ohne den gleichzeitigen Bezug der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden würde.

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht diese Regelung:

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 650,— DM, die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 300,— DM; zusammen ergeben sich mithin 950,— DM. Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt auf Grund des Zusammentreffens mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur 550,— DM, kürzt also den Zahlbetrag um 100,— DM. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist der Betrag von 650,— DM, nicht der gekürzte Zahlbetrag in Höhe von 550,— DM, zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Rentenzuschuß-Höchstbetrages ist einheitlich entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern I B 42 — P 2174 A — 271

StAnz. 25/1975 S. 1082

849

Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. Januar 1974 (StAnz. S. 195)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum...

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Angestellte, (Praktikanten),

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Praktikantinnen Lernschwestern und Lernpfleger.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege-

hilfe.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Medizinalassistententen,

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Auszubildende,

- sämtlich vom 12. Oktober 1973

mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand — am 5. November 1974.

2. zum

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Angestellte, Praktikantinnen (Praktikanten),

- beide vom 12. Oktober 1973 mit.
- a) dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpfidagogen - Bundesverband e. V. — am 5. November 1974,
- b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e, V. am 5. November 1974,
- c) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand - am 21. November 1974,

3. zum

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Praktikantinnen (Praktikanten), Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,

Angestellte.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tarifyerirag über eine Zuwendung für

Lernschwestern und Lernpfleger, Medizinalassistententen. Auszubildende, Arbeiter des Bun-

des u. der Länder

— sämtlich vom 12. Oktober 1973 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974,

zum

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

Angestellte. Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege-

Tarifvertrag über eine Zuwendung für

hilfe. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistententen.

- sämilich vom 12. Oktober 1973 -

mit dem Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Arzie Deutschlands e. V. - Bundesverband — am 23. Januar 1975.

II.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 6. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern IB 43 - P 2048 A - 37 StAnz. 25/1975 S. 1082

Altres Sept.

850

Vollzugsrundschreiben zu dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965;

hier: Berichtigung

Bezug: Mein Erlaß vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881)

In dem vorbezeichneten Erlaß muß es in Abschnitt VI (zu § 6) Nr. 7 Beispiel B in der ersten Zeile richtig "Gruppe IV" und im zweiten Unterabsatz richtig heißen:

"Der zugrunde zu legende Gesamtpauschallohn (Gruppe III) beträgt am 31. Januar 1975 . . . "

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern IB 44 — P 2208 A — 15

StAnz. 25/1975 S. 1083

851

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Seefahrtbuch "Seaman's Book" der Volksrepublik China

Die chinesischen Behörden verwenden seit 1. Februar 1975 ein neues Muster des Seefahrtbuches, das sich von den beiden bisher bekannten Mustern mit rotbraunem bzw. hellblauem Einband nur durch seine äußere Aufmachung (blaugrüner glanzkaschierter Einband) und durch die von 36 auf 16 reduzierte Seitenzahl unterscheidet.

Das chinesische Seefahrtbuch enthält keine Eintragung des Geltungsbereiches und der Gültigkeitsdauer. Nach Auskunft des chinesischen Außenministeriums unterliegen die Seefahrtbücher jedoch keiner räumlichen oder zeitlichen Beschränkung. Ihre Inhaber sind als chinesische Staatsangehörige berechtigt, jederzeit ohne Sichtvermerk in die Volksrepublik China zurückzukehren.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGwv. eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. f (Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches) zugelassen und das chinesische Seefahrtbuch als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 25/1975 S. 1083

852

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für PHM Dieter Both ausgestellte Polizeidienstausweis Nummer 05-213 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1975

Der Polizeipräsident P III/2 — B i — 30.41

StAnz. 25/1975 S. 1083

19 34

853

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Hilfe für Familien, Mütter und Kinder in Problemsituationen (Stiftung "Für das Leben")

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Mai 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Landesregierung genehmigt gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes die mit Stiftungsgeschäft vom 14. November 1974 von Pfarrer D. Helmut Hild in seiner Eigenschaft als Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichteten Stiftung des öffentlichen Rechts "Für das Leben" mit Sitz in Darmstadt."

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Der Hessische Kultusminister V C 5 — 876/0

StAnz. 25/1975 S. 1083

854

Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), habe ich mit Erlaß vom 13. Juni 1975 — V A 3 — 410/03 (2) (n. v.) — die am 23. Mai 1975 vom Konvent der Philipps-Universität in Marburg (Lahn) beschlossene Wahlordnung für die Philipps-Universität in Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die Wahlordnung in der Fassung des Genehmigungserlasses.

Wiesbaden, 13. 6. 1975

Der Hessische Kultusminister StAnz, 25/1975 S. 1083 V A 3 — 410/63 (2) — 128

Ale and black the Erder, encourage and

Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975

 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Ständigen Ausschüsse. § 1 Wahlvorstand

(1) Der Vorstand des Konvents nimmt für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr. Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wahlen verantwortlich.

(2) Bewirbt sich ein Mitglied des Konventsvorstandes bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlsvorstandes sein. An seine Stelle wählt die Gruppe des Konvents, der der jeweilige Bewerber angehört, aus ihrer Mitte nach §§ 5 bis 7 ein Mitglied in den Wahlvorstand.

§ 2 Wahl des Präsidenten

- (1) Die Stelle des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit, vom Senat öffentlich auszuschreiben.
- (2) Wahlvorschläge des Senats nach Abs. 8 und von Mitgliedern des Konvents nach Abs. 6 sind beim Wahlvorstand einzureichen.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist teilt der Senat dem Wahlvorstand mit, welche Bewerber im Konvent öffentlich befragt werden sollen, und nennt die übrigen Bewerber.
- (4) Der Wahlvorstand macht den Mitgliedern des Konvents und dem Senat die Termine der Befragung und der Wahlsitzung unverzüglich bekannt. Dabei teilt er dem Konvent mit, für welche Bewerber der Senat die Befragung wünscht und nennt die übrigen Bewerber.
- (5) Auf Antrag von mindestens zehn Konventsmitgliedern lädt der Wahlvorstand auch solche Bewerber zur Befragung ein, die der Senat dafür nicht vorgesehen hat.
- (6) Mit schriftlicher Zustimmung der Benannten können außerdem mit den Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Konvents oder zwei Dritteln der Mitglieder einer Gruppe im Konvent Persönlichkeiten für die öffentliche Befragung im Sinne von Abs. 3 vorgeschlagen werden, die sich auf die Ausschreibung zunächst nicht beworben haben. Jedes Mitglied des Konvents kann auf diese Weise während eines Wahlverfahrens nur einen Bewerber unterstützen.

Bewerber, die spätestens 5 Arbeitstage vor dem Termin der Befragung nach Abs. 7 vorgeschlagen werden, nehmen zu-

A STATE OF THE PROPERTY OF THE

Transfer of the second of the

Barrier (1986) - Terrigo de la capación de la parte de la capación de la capación

sammen mit den vom Senat benannten Bewerbern an der Befragung nach Abs. 7 teil.

- (7) Die Befragung durch den Konvent findet frühestens 15 Arbeitstage nach der Bekanntmachung nach Abs. 4 statt.
- (8) Unverzüglich nach der Befragung der Bewerber macht der Senat einen Wahlvorschlag, den er mit dem Kultusminister erörtern soll. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber nennen. Danach kann der Senat nur mit Zustimmung des Konvents weitere Vorschläge machen.
- (9) Der Konvent kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an den Senat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen, einen neuen Wahlvorschlag zu machen oder die Stelle des Präsidenten erneut auszuschreiben. Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend. Ist ein von Mitgliedern des Konvents nach Abs. 6 für die öffentliche Befragung vorgeschlagener Bewerber nicht in dem Senatsvorschlag nach Abs. 8 enthalten, kann der Konvent mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen eigenen Wahlvorschlag machen, den er mit dem Kultusminister erörtern soll.
- (10) Die Wahl findet frühestens 10 Arbeitstage nach der Be-Iragung statt.
- (11) Die Wahl ist geheim.
- (12) Gewählt ist derjenige vom Senat vorgeschlagene Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents erhält. Ein von Mitgliedern des Konvents vorgeschlagener Bewerber bedarf zu seiner Wahl der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.
- (13) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, kann jedes Konventsmitglied seine Stimme nur einem Bewerber geben. Im ersten und zweiten Wahlgang wird über alle Bewerber gemeinsam abgestimmt. Erhält im zweiten und in weiteren Wahlgängen keiner die zu seiner Wahl erforderliche Mehrheit, scheidet jeweils der Bewerber aus, der in diesem Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Berwerber die niedrigste Stimmenzahl, scheidet in diesem Wahlgang kein Bewerber aus. Wer von denselben Bewerbern im nächsten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl hat, scheidet aus.
- (14) Erreicht von zwei auf Grund des Wahlvorgangs nach Abs. 13 verbliebenen Bewerbern keiner die zu seiner Wahl erforderliche Mehrheit, so ist erneut in das Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 13 einzutreten.

§ 3 Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens 15 Arbeitstage vorher bekanntzumachen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung des Bewerbers können bis 10 Arbeitstage vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekanntzugeben.
- (2) Gewählt ist derjenige Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konvents erhält.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 2 Abs. 13 entsprechend.
- (4) Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist erneut in das Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 3 einzutreten.

§ 4 Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse

- (1) Die Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen finden während einer Sitzung des Konvents statt.
- (2) Für die Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen nehmen die gewählten Vertreter der Listen der Gruppen im Konvent die Aufgaben der Vorschlagslisten gemäß § 19 Abs. 3 HUG wahr.
- (3) Die Sitze in den Ständigen Ausschüssen werden für jede Gruppe insgesamt durch Zugriff der Listenvertreter der Gruppe im Konvent in der Reihenfolge der auf die Listen nach dem d'Hondischen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze besetzt.
- (4) Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes Mitglied eines Ständigen Ausschusses ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das die Voraussetzungen nach § 8 der Wahlordnung der Philipps-Universität für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 14. 2. 1975 (StAnz. S. 593) erfüllt. Es sollen möglichst Mitglieder des Konvents gewählt werden.
- (6) Zur Besetzung von Sitzen in den Ständigen Ausschüssen

- können Listenverbindungen gebildet werden. Die Bildung einer Listenverbindung ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (7) Scheidet ein Mitglied eines Ständigen Ausschusses oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist dies dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Wahlvorstand veranlaßt, daß der freigewordene Sitz durch die Vertreter derselben Liste oder Listenverbindung im Konvent besetzt wird, durch die das ausgeschiedene Mitglied oder der ausgeschiedene Stellvertreter entsandt wurde. Die Besetzung ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Wahlvorstand unterrichtet unverzüglich den Präsidenten als Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses.
- (8) Listen und Listenverbindungen können auf die Besetzung ihnen zustehender freier Sitze zugunsten anderer Listen und Listenverbindungen verzichten. Dies ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.
- II. Wahlen von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Sind von den Mitgliedern einer Gruppe in Gremien Wahlen vorzunehmen, nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr:
- im Konvent der Vertreter (die Vertreter) der betreffenden Gruppe im Konventsvorstand,
- im Fachbereichsrat der Sprecher der Gruppe im Fachbereichsrat,
- für die Wahlen zu den Direktorien von Wissenschaftlichen Zentren gemäß § 26 Abs. 1 HUG die Sprecher der Gruppe(n) in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche.
- (2) Besieht der Wahlvorstand aus mehreren Personen, geiten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Konvents über den Konventsvorstand entsprechend.
- (3) Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes bei einer Wahl, darf es die Wahlhandlung nicht leiten. Vor dieser Wahl wird von den anwesenden Wahlberechtigten ein Ersatzmann gewählt.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlsitzung vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (2) Bei der Wahl in das Direktorium eines Wissenschaftlichen Zentrums gemäß § 26 Abs. 1 HUG beruft der Wahlvorstand die Vertreter seiner Gruppe in den beteiligten Fachbereichsräten zu einer gemeinsamen Wahlsitzung ein.
- (3) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich den zuständigen Organen unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 7 Wahlverfahren

- Die Einladungsfrist zu Wahlen zu den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.
- (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis des Kandidaten voraus.
- (3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim. Unberührt bleibt die geheime Wahl zum Senat, zu den Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und zu den Gemeinsamen Kommissionen.
- (5) Ist nur ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Sind mehrere Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefaßt. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der Philipps-Universität für die Wahlen zum

- Francisco

Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 14. 2. 1975 (StAnz. S. 593) entsprechend.

- (7) Wiederwahl ist möglich. --
- (8) Sind Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 HUG entsprechend.
- (10) Scheidet ein nach Abs. 6 gewählter Bewerber aus, rückt der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet ein nach Abs. 5 gewählter Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.
- (12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

Erstellung von Wahlvorschlägen durch die Gruppen

Sind von den Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 5 bis 7 entsprechend.

The property of the same and the same Wahlen von Gruppenvertretern in die Direktorien von § 9 Medizinischen Zentren

- (1) Die Vertreter in den Direktorien der Medizinischen Zentren werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe(n) in Wahlsitzungen gewählt.
- (2) Die Sitzung für die Wahl in das Direktorium eines Medizinischen Zentrums wird von den Vertretern der Gruppe(n) im Direktorium einberufen. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter als Wahlvorstand.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Sitzung für die erstmalige Wahl in das Direktorium eines Medizinischen Zentrums wird von den Vertretern der Gruppe(n) im Fachbereichsrat einberufen.
- (2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten bis zum Inkrafttreten der Grundordnung der Philipps-Universität, solfern diese Vorschriften für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Grup-penvertretern durch Gruppen in Gremien enthält.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

855

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anderung der Industrie- und Handelskammerbezirke

Zur Anpassung der Bezirksgrenzen der hessischen Industrieund Handelskammern an die durch die Kommunalreform geschaffenen politischen Grenzen ist beabsichtigt, auf Grund des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), folgende Regelung zu treffen:

\$ 1

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Darm-stadt umfaßt die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis.

§ 2

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Dillen-burg umfaßt den Dillkreis, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg und vom Landkreis Wetzlar die Gemeinde Bischoffen.

8 3 Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Main) umfaßt die Stadt Frankfurt (Main), den Hochtaunuskreis und vom Main-Taunus-Kreis, die Gemeinden Alten-hain, Bad Soden (Taunus), Ehlhalten, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Flörsheim, Hattersheim, Hofheim (Taunus), Kelkheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Rossert, Schwalbach (Taunus), Sulzbach (Taunus) und Vockenhausen.

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Friedberg umfaßt den Wetteraukreis und vom Vogelsbergkreis die Stadt Schotten.

§ 5

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Fulda umfaßt den Landkreis Fulda.

§ 6

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Gießen umfaßt die Stadt Gießen, den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis ohne die Stadt Schotten.

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern umfaßt den Main-Kinzig-

The State of the Theology of the state of th

§ 8

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel umfaßt die Stadt Kassel und die Landkreise Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg, den Werra-Meißner-Kreis und den Schwalm-Eder-Kreis.

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Limburg umfaßt den Landkreis Limburg-Weilburg.

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Offenbach (Main) umfaßt die Stadt Offenbach (Main) und den Landkreis Offenbach.

§ 11

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wetzlar umfaßt den Landkreis Wetzlar ohne die Gemeinde Bischoffen.

§ 12

Der Bezirk der Industrie-und Handelskammer Wiesbaden umfaßt die Stadt Wiesbaden sowie den Rheingaukreis, den Untertaunuskreis und vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Hochheim (Main), Massenheim, Medenbach, Naurod, Niedernhausen, Nordenstadt, Wallau und Wildsachsen.

Gemeinden gehören den Kammerbezirken mit ihrem jeweiligen Gebietsbestand an.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ehe ich den Verordnungsentwurf dem Kabinett vorlege, gebe ich den betroffenen Kammerangehörigen gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBL I S. 920) geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) Gelegenheit, sich innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Entwurfs zu den Neuabgrenzungen zu äußern

Wiesbaden, 9. 6. 1975

Charge of the control of the control

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Ib1-411f1 StAnz. 25/1975 S. 1085 856

Anderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Eschwege

Das Hessische Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, ist ab sofort unter der Telefonnummer

(0 56 51) 3 00 81-3 00 84

zu erreichen. Wiesbaden, 4. 6. 1975

Hessisches Landesamt für Straßenbau 1121 — 7 a — 04

StAnz. 25/1975 S. 1086

857

Bekanntmachung über die 8. atomrechtliche Teilgenehmigung des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 7 b des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), gebe ich bekannt:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und

dem Hessischen Minister des Innern habe ich am 2. Juni 1975 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, die 8. atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk in der Gemarkung Biblis/Rhein (Kernkraftwerk Biblis, Block A) erteilt.

Eine Aussertigung der 8. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, liegt in der Zeit vom 24. Juni 1975 bis 8. Juli 1975 einschließlich

- bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer 10;
- bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim (Bergstraße), Gräffstraße 5, Zimmer 57,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt diese 8. atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, vom 2. Juni 1975 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 10, 6, 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 4 — 992, 04 03

StAnz. 25/1975 S. 1086

858

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel

Herrn Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen Frankfurt (Main)

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main) Frankfurt (Main)

Herrn Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes Darmstadt

Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen

Bezug: 1. Erlaß vom 30. 9. 1970 — StS — Z 2 d — 3 v — (n. v.)

- Erlaß vom 8. 12. 1970 Abschnitt II Buchst. g und h sowie Abschnitt V — (StAnz. 1971 S. 15)
- 3. Erlaß vom 20. 5. 1974 (StAnz. S. 1202)

Für Dienstreisen und Dienstgänge der Behördenleiter und Bediensteten der Ihnen nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches übertrage ich Ihnen folgende Befugnisse:

- Die Behördenleiter der Ihnen nachgeordneten Behörden generell zu ermächtigen, Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter auszuführen.
- den Behördenleitern der Ihnen nachgeordneten Behörden Dienstreisen außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter — innerhalb der Bundesrepublik einschließlich dem Land Berlin — bis zu einer Dauer von fünf Tagen zu genehmigen.
- 3 Die Behördenleiter der Ihnen nachgeordneten Behörden zu ermächtigen, Dienstreisen der Bediensteten innerhalb und außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter — innerhalb der Bundesrepublik einschließlich dem Land Berlin — bis zu einer Dauer von fünf Tagen zu genehmigen.
- 4 den Behördenleitern und Bediensteten der Ihnen nachgeordneten Behörden Auslandsdienstreisen, sofern dem Land Hessen hierdurch keine Kosten entstehen, zu genehmigen.

Alle übrigen Dienstreisen in das Ausland sowie Dienstreisen für die Dauer von mehr als fünf Tagen bedürfen meiner schriftlichen Anordnung oder Genehmigung.

Den Herren Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main und des

Hessischen Landessozialgerichtes erteile ich allgemein die Genehmigung für Dienstreisen und Dienstgänge, soweit es sich nicht um Auslandsreisen oder um Reisen handelt, die mit einer privaten Reise verbunden werden sollen.

Die Erlasse vom 30. 9. 1970 — StS — Z 2 d — 3 v — (n. v.). 8. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 15) — Abschnitt II Buchst. g und h sowie Abschnitt V — und 20. 5. 1974 (StAnz. S. 1202) werden aufgehoben.

Außerdem werden Abschnitt I Nr. 12, 13, 14, 15 und 17 des Erlasses vom 8, 12, 1970 (StAnz. 1971 S. 15) aufgehoben.

Wicsbaden, 30. 5, 1975

Der Hessische Sozialminister StS — Z 2 c 2 — 3 v In Vertretung: gez. Philippi

StAnz. 25/1975 S. 1086

859

Vorläufige Anerkennung der psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — In Kassel, Königstor 14, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vorläufig als Erziehungsberatungsstelle ab 1. 7. 1975 an.

Wiesbaden, 30. 5. 1975

Der Hessische Sozialminister II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 25/1975 S. 1086

860

An das Landesversorgungsamt Hessen 6000 Frankfurt

Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit den Rentenanpassungsgesetzen und den Anpassungsgesetzen-KOV

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte mit seinem Rundschreiben vom 23. 5. 1975 — V a 2 — 5104.76 — 379/74 — im Anschluß an sein Rundschreiben vom 10. 9. 1974 — V a 2 — 5104.75 — 560/74 — (BVBI, 1974 S. 105 Nr.

55) mit, daß er die darin ausgesprochene allgemeine Zustimmung nach § 89 BVG auf die Fälle erweitert, in denen über den 30. Juni 1975 hinaus aus der in seinem Rundschreiben vom 22. 5. 1970 — V 2 — 5114.40 — 781/70 — (BVBl. 1970 S. 51 Nr. 30) genannten Ursache auch weiterhin die zustehende Elternrente niedriger ist, als sie vor der erstmaligen Bewilligung des Härteausgleichs zugestanden hat.

In Einzelfällen kann auch künftig nach Inkraftfreten eines Anpassungsgesetzes-KOV die Elternrente niedriger sein als die, die vorher zustand. Eine solche Minderung kommt dann in Betracht, wenn sich trotz gleicher Anpassungsfaktoren eine höhere Stufenzahl nach den Anrechnungsverordnungen ergibt. Diese Auswirkung beruht auf der Zusammenfassung mehrerer Beträge zu einer Einkommensstufe. Nach Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung stellt eine entsprechende Kürzung der Elternrente eine besondere Hörte im Sinne des 800 Abs 1 BVC des Hertigenstellte deben Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG dar. Er stimmte daher

nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Elternrente, die nach der vor Inkrafttreten des entsprechenden Anpassungsgesetzes-KOV gültigen Anrechnungsverordnung zugestanden hat und der, die nach der anschließend gültigen Anrechnungsverordnung zusteht, im Wege des Härteausgleichs zu. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag, der sich bei alleiniger Berücksichtigung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen ergibt.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 28. 5. 1975

Der Hessische Sozialminister StS — I A 5 — 5056.7/5245 StAnz. 25/1975 S. 1086

861

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Gründau — Hain-Gründau, Main-Kinzig-

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluß

- 1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen Hain-Gründau und Mittelgründau der Gemeinde Gründau und der Gemarkung Büdingen wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 426 ha, worin eine Waldfläche von rd. 4 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Gründau — Hain-Gründau" mit dem Sitz in Gründau, Main-Kinzig-Kreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheits-platz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/F FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:
- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Anderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Gründau und den Nachbargemeinden Büdingen, Wächtersbach, Gelnhausen, Hasselroth, Langenselbold und Ronneburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung in Gründau und den vorgenannten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskultur-amt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Be-kanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 7, 5, 1975

Landeskulturamt Hessen F 693 — Gründau — Hain-Gründau 7375/75

StAnz. 25/1975 S. 1087

Anlage 1

Gemarkung Hain-Gründau:

Flur 1, Nr. 1—11, 12/1, 13/1, 14—19, 21/1, 22/1, 24/1, 25—28, 29/1, 29/3, 30/1, 30/2, 31, 33/1, 35—37, 38/1, 39, 40/1, 41—43, 44/1, 44/2, 45—74, 75/1, 75/2, 76—78, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80—86, 165—170, 171/1, 171/2, 172, 173, 185—203, 204/1, 204/2, 205—212, 213/1, 213/2, 214—222, 229—259, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263—271, 500—515, 547, 540—551, 559/1, 559/2, 552, 554, 556, 557/1 271, 509—515, 547, 549—551, 552/1, 552/2, 553, 554, 556, 557/1, 560—562, 563/1, 563/2, 564—574 585, 586, 587/1, 590—593, 594/1, 595, 597-604, 607-611, 614/2;

Flur 2, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/2, 3—3, 9/1, 9/2, 141/1, 142/1, 143/1, 144/3, 145/1, 147—150, 152/1, 153—157, 191, 198, 228;

Flur 3, ganz;

Flur 4, ganz;

Flur 5, ganz;

Flur 6, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 92, 93/1, 93/2, 94-98, 282;

Flur 7 ganz;

Flur 8, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 41, 42, 52/1, 52/2, 54/2, 54/3, 54/8, 54/10—54/13, 55/2, 55/9, 55/11, 55/17—55/22, 138, 140/2, 140/3, 140/5, 140/8—140/11, 141/3, 142/1, 142/2, 143, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147, 148/1—148/3, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/4, 150/1—150/ 150/8, 150/9, 151, 152, 222/1, 224/4—224/7, 224/12—224/16, 224/18, 225/1, 226, 233, 236—262.

Gemarkung Mittelgründau:

Flur 2, Nr. 391, 392, 394, 395, 413, 414, 451, 452, 453;

Flur 3, Nr. 303, 304, 335, 336, 358, 359, 361, 362;

Flur 14, Nr. 2/2, 3, 5—12, 43, 44, 48—62.

Gemarkung Büdingen:

Flur 94, Nr. 4;

Flur 104, Nr. 5;

Flur 106, Nr. 4.

862

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau:

hier: Hess. Forstamt Mörfelden

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2032 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Forstamtes Mörselden gemäß § 57 Abs. 1 HessForsiG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt angeordnet:

- Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Mörfelden umfaßt die Gemeindebezirke Mörfelden, Walldorf, Bischofsheim, Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim abzüglich der Staatswaldabteilungen 116 bis 129 aus dem Gemeindebezirk Rüsselsheim und der Staatswaldabteilungen 145 bis 150 sowie 159 bis 165 aus dem Gemeindebezirk Mörfelden. Folgende Waldflächen außerhalb der vorgenannten Gemeindebezirke werden dem Forstamt Mörselden zugelegi:
- 1.1 die im Landkreis Offenbach gelegene Teilfläche des Gemeindewaldes Trebur,
- 1.2 die im Flughafenbereich Frankfurt (Main) gelegenen Staatswaldflächen,
- 1.3 die im Landkreis Darmstadt gelegenen Staatswaldabteilungen 102, 103 B, 104 B, 106 A teilw., 107 B teilw., 109 und
- 2 Das Forstamt Mörfelden gliedert sich künftig in folgende 8 Revierförstereien:
- 2 1 Revierförsterei Sensfelder Tanne
- 2.2 Revierförsterei Bornbruch
- 2.3 Revierförsterei Schlichter
- 2.4 Revierförsterei Oberes Königstädter Forsthaus
- 2.5 Revierförsterei Rüsselsheim
- 2.6 Revierförsterei Markwald
- 2.7 Revierförsterei Raunheim
- 2.8 Revierförsterei Kelsterbach
- Die Revierförsterei Sensfelder Tanne wird in Hess. Revierförsterei Apfelbachbrücke, die Revierförsterei Bornbruch in Hess. Revierförsterei Mörfelden und die Revierförsterei Oberes Königstädter Forsthaus in Hess. Revierförsterei Haßloch umbenannt.
- Das Forstamt Mörfelden wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Hess. Forstamt Waldfelden umbenannt.

Wiesbaden, 27. 5. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt III A1 — 2032 — O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

863

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau;

Hess. Forstamt Groß-Gerau

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2033 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Hess. Forstamtes Groß-Gerau nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt angeordnet:

Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Groß-Gerau umfaßt die Gemeindebezirke Groß-Gerau, Nauheim, Gins-heim-Gustavsburg, Astheim, Trebur, Hessenaue, Geinsheim, Wallerstädten, Dornheim, Worfelden, Klein-Gerau, Büttelborn, Lecheim, Erfelden, Wolfskehlen, Goddelau, Crumstadt, Stockstadt, Biebesheim und Gernsheim sowie die Staatswaldabteilungen 116 bis 129 aus dem Gemeindebezirk Rüsselsheim und 145 bis 150 sowie 159 bis 165 aus dem Gemeindebezirk Mörfelden.

- Das Forstamt Groß-Gerau gliedert sich künftig in folgende 6 Revierförstereien und eine Wiesenmeisterei:
- 2.1 Revierförsterei Nikolauspforte
- 2.2 Revierförsterei Groß-Gerau
- 2.3 Revierförsterei Nauheim
- 2.4 Revierförsterei Büttelborn
- 2.5 Revierförsterei Knoblochsaue-Kühkopf
- 2.6 Revierförsterei Gernsheim
- 2.7 Wiesenmeisterel Ludwigsaue

Wiesbaden, 2. 6. 1975 Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

III A 1 - 2033 - O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

864

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Main-Taunus-Kreis

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2052 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Forstamtes Hofhelm nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt

- Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Hofheim umfaßi alle Gemeindebezirke des Main-Taunus-Kreises mit Ausnahme der im Main-Taunus-Krels gelegenen Gemeindewaldungen Nordenstadt und Medenbach (teilweise). Dem Forstamt Hofhelm werden folgende Waldflächen außerhalb des Main-Taunus-Kreises zugelegt:
- Abteilungen 6 bis 11 des Gemeindewaldes Niederjos-1.1 bach,
- 1.2 Abteilungen 133 bis 137 des Gemeindewaldes Ehlhalten,
- 1.3 Abteilungen 1 bis 6 des Gemeindewaldes Sulzbach,
- Staatswaldabteilungen 201 bis 204 vom Forstamt Chaus-1.4 sechaus,
- rd. 70 ha domänenfiskalischer Streubesitz im Stadtge-1.5 biet Frankfurt (Main).
- 2 Zur Neugliederung der Revierförstereien des Forstamtes Hofheim wurde nach § 34 Abs. 1 HessForstG folgendes angeordnet:
- 2.1 Die Revierförstereien Marxheim und Staufen werden aufgelöst.
- 2.2 Die Hess. Revierförsterel Ruppertshain wird neu eingerichtet.
- 2.3 Das Forstamt Hofheim gliedert sich künftig in folgende 6 Revierförstereien:
- 2.3.1 Revierförsterei Hofheim
- 2.3.2 Revierförsterei Lorsbach
- 2.3.3 Revierförsterei Eppstein
- 2.3.4 Revierförsterei Oberjosbach
- 2.3.5 Revierförsterei Ruppertshain
- 2.3.6 Revierförsterei Kelkheim
- Die Betreuung der Gemeindewaldungen Mcdenbach und Nordenstadt verbleibt bis zum 1. 1. 1977 bei den bisher zuständigen Forstämtern.

Wiesbaden, 2. 6. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt III A 1 - 2052 - O 02

865

StAnz. 25/1975 S. 1088

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Schwalmstadt

Bezug: Erlaß vom 24. 10. 1974 (StAnz. S. 2056)

Der letzte Satz meines Bezugserlasses vom 24. 10. 1974 crhält mit Wirkung vom 1. 4. 1975 folgende Fassung:

"Die Revierförsterei Josbach wird in Hess. Revierförsterei Gilserberg, die Revierförsterei Wasenberg wird in Hess. Revierförsterei Merzhausen umbenannt."

Wiesbaden, 3. 6. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt III A 1 — 2309 — O 02 StAnz. 25/1975 S. 1088 866

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

Herr Dr. Willy Holling, praktischer Tierarzt, Labor für Geflügeluntersuchungen, geboren am 6. September 1939 in Meißen, wohnhaft in 406 Viersen 12, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlunt genelen ist. lust geraten ist.

Nachdem Herr Dr. Holling die Tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen am 6. Februar 1963 bestanden und den Bestimmungen über die praktische Ausbildung mit dem 31. August 1963 entsprochen hatte, wurde ihm die Bestallung als Tierarzt mit Geltung vom 1. September 1963 durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erteilt.

Herrn Dr. Holling wurde am 26. Mai 1975 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 27. 5. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt VI A 1 — 19 a 16/13

StAnz. 25/1975 S. 1089

867

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Günther Storch (26, 5, 1975), die Kriminalhauptmeister (BaP) Dieter Einert (13. 5. 1975), Hermann Matula (14. 5. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Reiner Marscheider (28. 4. 1975), Manfred Heinrich Löblein (29. 4. 1975), Raimund Stahl (30. 4. 1975), Karl Werner Frühsorge, Günter Hedrich (beide 9. 5. 1975), Peter Schweikard (14. 5. 1975), Sigfried Niesytto (21. 5. 1975), Heinz Dieter Herpolsheimer (3. 6. 1975).

Frankfurt (Main), 5. 6. 1975

Der Polizeipräsident P III/11 Co/E — 8 b 4 03 StAnz. 25/1975 S. 1089

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL) Peter Büchling, Günter Preuß, Hans-Erich Rasch (sämtl. 1. 4. 1975);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Dieter Asthalter, Waldemar Bauer, Herbert Berninger, Georg Boegel, Reinhardt Borchert, Karl-Heinz Bornmann, Heinrich Bunzenthal, Günter Claus, Wolfgang Degenhardt, Horst Deuermeyer, Uwe Drath, Herbert Effler, Willi Estein, Herbert Führer, Horst Gebauer, Karl Gies, Ludwig Grese, Alfred Hesse, Günter Hesse, Heinz Hilpert, Friedrich Hollstein, Norbert Horchler, Karl-Heinz Horn, Hans-Justus Koch, Karl-Manfred Koch, Georg Kunh, Hans-Jürgen Meiß, Heinrich Mosebach, Gustav Neumeister, Wilfried Rasch, Johannes Rau, Karlheinz Rieb, Gerhard Rühl, Helmut Schaberick, Manfred Schreiber, zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Diester, Wilfried Rasch, Johannes Rau, Raffileinz Aleh, Gerhard Rühl, Helmut Schaberick, Manfred Schreiber, Günther Schulte, Kurt Schwarzer, Hans Dieter Sutor, Heinrich Thon, Hans Ungemach, Karl Wagner, Richard Wenkel, Hans Jürgen Wittau, Gerhard Zill (sämtl. 1. 4. 1975), Polizeiobermeister (BaL) Egon Knüttel (7. 4. 1975);

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister (BaL) Lothar Arndt, Wilfried Brandt, Berndt Hölzer, Friedhelm Kleimann, Matthias Legrand, Bernd Löwer, Hans-Dieter Muchow, Peter Ruckdeschel, die Kriminalobermeister (BaP) Gerold Beyes, Gerd Hartmann, Walter Lehmann (sämtl. 1. 4. 1975);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Dieter Brüßler, Hartmut Dobslaw, Gerd Freier, Klaus Gießler, Brüßler, Hartmut Dobslaw, Gerd Freier, Klaus Gießler, Edgar Hartmann, Karl Heinz Hußmann, Ernst Knierlm, Werner Krosta, Franz Josef Kuhlenkamp, Holger Lehmann, Wolf-Dieter Renckly, Reinhard Reuße, Franz Riedl, Peter Schake, Wolfram Schneider, Robert Utz, Rainer Viehmann (sämtl. 1. 4. 1975), Kurt Ritschel (8. 4. 1975), Alfred Meißer, Martin Wolfgang Uloth (beide 18. 4. 1975), die Polizeimeister (BaP) Lothar Adam, Hubertus Büchler, Horst Carl, Daniel Fißler, Joachim Hoevel, Dieter Jirik, Richard Kleditzsch, Klaus-Jürgen Kraus, Rainer Kurreik, Richard Meyer, Reinhard Mihr, Lutz Muraro, Ulrich Niezel, Frank Paar, Dietmar Parusel, Hans-Werner Semm, zel, Frank Paar, Dietmar Parusel, Hans-Werner Semm, Horst Siebert, Bernd Schäfer, Bruno Wobig, Wulf Wohl-gemuth, Karl Heinz Wolf, Thorsten Wolf, Volker Zeidler (sämtl. 1. 4. 1975), Klaus-Peter Neurath (18. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeiobermeister (BaP) Hubertus Büchler (1. 4. 1975); die Polizeiobermeister (BaP) Dieter Rudolph (18. 3. 1975), Harry Bauer, Armin Ludwig, Klaus Reinboth (sämtl. 2. 4.

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Rudolf Adolph, Wilhelm Bickel, Wilhelm Bollbach, Jakob Caspar, Walter Diete, Peter Damm, Kurt Dilling, Hans Fehn, Hermann Fischer, Hein-Damm, Kurt Dilling, Hans Fehn, Hermann Fischer, Heinrich Franz, Hermann Gaul, Peter Grau, Alois Griethe, Franz Grützner, Paul Jorns, Fritz Kimpel, Theodor Kranich, Erich Krügener, Ulrich Linnert, Johannes Löber, Fritz Niebert, Wilhelm Pfeiffer, Wilhelm Philipps, Heinrich Pflüger, August Spangenberg, Fritz Schmidt, Heinrich Schmidt, Willi Schmoll, Walter Schweitzer, Otto Schuboth, Hermann Wahmes, Heinrich Wrobel, Hellmuth Witt, Paul Zschiederich, die Kriminalhauptmeister Josef Jany, Günther Lange, Wilhelm Spiecker (sämt) 1, 4, 1975): Günther Lange, Wilhelm Spiecker (sämtl. 1. 4. 1975);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Anton Eisner (15. 3. 1975) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 21. 5. 1975

Der Polizeipräsident P III - 8 b 24

StAnz. 25/1975 S. 1089

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Ministerium

ernannt:

zur Ministerialrätin Regierungsdirektorin (BaL) Dr. Rufn Ribbat (1. 4. 1975);

zum Ministerialrat - B 3 - (BaL) Verwaltungsangestellter Dr. Wolfgang Maaß (11. 3. 1975);

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Rudolf Börner, Gerhard Bräunig, Reimer Kaul, Rolf Lehmann-Carpzow (sämtlich 1. 4. 1975);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Reinhold Sachs (1. 4.

zum Technischen Oberamtsrat Technischer Amtsrat (BaL) Joachim Schmidt (1. 4. 1975);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Günter Apitzsch, Kurt Becker, Theodor Evers, Hans Eberhard Geis, Günter Liebaug, Gerhard Tietze (sämtlich 1. 4. 1975);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Willi Bottelberger (1. 4. 1975);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Ingolf-Bodo Baron (1, 4, 1975);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaP) Eckehard Mittendorf (1. 4. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. B 3 Ministerialrat (BaL) Hans-Richard Bode (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Amtmann (BaP) Ernst Guber (22. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Franz Drescher (1. 1. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. Friedrich Siebert, Oberamtsrat Edlef Jacobsen (beide 1. 1. 1975), Oberamtsrat Wilhelm Kreis (1. 5. 1975);

verstorben:

Hauptsekretär Helmuth Lindenthal (14. 2. 1975);

Staatliche Rechnungsprüfungsämter

ernannt:

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Karl Heinz Arend, Wolfgang Kumpf, Manfred Krummel, Michael Schoenwiese (sämtlich 1. 4. 1975);

zum Amtmann (BaL) Oberinspektor (BaP) Wolfgang Schneider (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Amtmänner (BaP) Bernd Ellwanger (21. 3. 1975), Karl-Heinz Steingässer (14. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Erwin Degenhard (1. 6. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Alois Kleinhaus (1. 6. 1975);

Besoldungskasse Hessen

ernannt:

zu Inspektoren die Obersekretäre (BaL) Helmut Adam, Karl-Heinz Franke (beide 1. 4. 1975);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Rudolf Stroh (1. 3. 1975);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Wolfgang Strömmer (1. 4. 1975);

zum Sekretär (BaL) Sekretär z. A. (BaP) Hans-Peter Klein (1. 12. 1974);

zum Sekretär z. A. (BaP) Sekretäranwärter (BaW) Richard Tächl (21. 3. 1975);

versetzi:

an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden Inspektor z. A. (BaP) Eberhard Gärtner (1. 2. 1975); in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen Bonn — Postamt Frankfurt (Main) 3 — Sekretär (BaL) Herbert Kaiser (1. 1. 1975);

an das Bundeskriminalamt Wiesbaden Inspektor (BaL) Walter Burkhardt (1. 4. 1975);

Staatskassen

ernannt

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Helmut Riehl (1. 4. 1975); zum Amtsrat Amtmann (BaL) Gerhard Sappert (1. 4. 1975); zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Rüdiger Bendel (1. 4. 1975);

zum Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL) Heini Deiseroth (1. 4. 1975);

zu Inspektoren z. A. (BaP) die Inspektoranwärter (BaW) Peter Dörr (1. 3. 1975), Hans-Georg Weißbecker (1. 5. 1975), Günther Kirchner (13. 12. 1974), Franz Heinrich (1. 3. 1975); zu Assistentinnen z. A. (BaP) die Sekretäranwärterinnen

(BaW) Doris Eifert, Regina Pradler (beide 7. 5. 1975); zur Sekretäranwärterin (BaW) die Bewerberin Gabriele Lange (1. 4. 1975);

zum Sekretäranwärter (BaW) Verwaltungsangestellter Norbert Rebelein (1. 5. 1975);

zum Inspektoranwärter (BaW) der Verwaltungspraktikant Michael Ritter (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Amtmann (BaP) Klaus Liedemann (18. 11. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Walter Schulz (1. 5. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

versetzt:

an die Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektoranwärter (BaW) Lothar Samland (1. 2, 1975);

Landesfinanzschule Hessen

ernannt:

zum Oberregierungsrat Reglerungsrat (BaL) Friedrich Wilhelm Fritz (1. 4. 1975);

zum Obersteuerrat Steuerrat (BaL) Helmut Altmann (1. 4. 1975);

zu Steuerräten die Steueramtmänner (BaL) Hans-Georg Döling, Horst Schnell (beide 1. 4. 1975);

zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Günter Schellhaas (1. 4. 1975);

Ausbildungs- u. Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung

ernannt:

zum Steuerrat Steueramtmann (BaL) Kurt Sälzer (1. 4. 1975);

zum Steuersekretär Steuersekretär z. A. (BaP) Horst Gleim (1. 2. 1975);

Landesgeschaffungsstelle Hessen

zum Inspektor z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Kurt Pilger (13. 12. 1974).

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 16
St Anz. 25/1975 S. 1089

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II —

ernannt:

zu Studiendirektorinnen die Oberstudienrätinnen (BaL) Wilfrud Winterstein, Bad Hersfeld (29. 4. 1975), Ernestine Baumgartner, Kassel, Anneliese Hempel, Fulda, Erika Kauffmann, Fulda, Margarete Dickhaut, Kassel, Elfriede Söllner, Kassel, Ursula Nau, Bad Wildungen (sämtlich 30. 4. 1975);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Wilhelm Morlang, Kassel, Wolfgang Krause, Kassel, Gerald Lascheck, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 1975), Wilfried Rudolph, Eschwege (16. 4. 1975), Peter Schulze, Kassel (19. 4. 1975), Josef Hornung, Kassel (23. 4. 1975), Dr. Hans Werner Schäfer, Kassel (29. 4. 1975), Ludwig Hochgeschwender, Hofgelsmar (25. 4. 1975), Georg Botte, Rotenburg (29. 4. 1975), Otto Gerke, Kassel (25. 4. 1975), Hans-Joachim Depta, Kassel (29. 4. 1975), Wolf-Dietrich Recknagel, Kassel (28. 4. 1975), Dr. Winfried Böhne, Fulda (29. 4. 1975), Benno Kaspar, Frankenberg. Dr. Erwin Soose, Fritzlar, Horst-Jürgen Keßler, Kassel, Horst Schwarze, Arolsen, Kurt Löser, Eschwege, Erwin Herbst, Eschwege, Dr. Ernst Reinhardt, Kassel, Ferdinand Perautka, Korbach, Dr. Heinrich Rudolf Feller, Eschwege, Dr. Eberhard Fähler, Kassel, Martin Deuse, Kassel, Hans Joachim Hainke, Kassel, Dr. Walter Neubauer, Fulda, Karl Heinrich Schramm, Kassel, Karl Jürgen Keil, Steinatal, Gerhard Seydel, Kassel, Siegfried Bohn, Melsungen, Helmut Boucsein, Melsungen, Hans Kroll, Kassel, Rigobert Guthmüller, Hünfeld, Dr. Theo Reith, Fulda, Johannes Wilhelms, Buchenau, Paul Lotz, Amöneburg, Dr. Günther Krafft, Marburg (sämtlich 30. 4. 1975), Hans Joachim Rausch, Korbach, Karl Heinz Keudel, Korbach, Hans-Jürgen Storch, Kassel, Hans-Peter Wagner, Arolsen, Rolf Möller, Kassel (sämtlich 1. 5. 1975);

zu Oberstudienrätinnen die Studienrätinnen (BaL) Katharina Rabe, Marburg (12. 4. 1975), Brigitte Baltruschat, Arolsen (23. 4. 1975), Christa Mack, Kassel (30. 4. 1975), Gertrud Scheffer, Steinatal (1. 4. 1975), Kira Pawlowsky, Marburg (26. 4. 1975), Gisela Müller, Marburg (29. 4. 1975); zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Volker Mösinger, Kassel, Helmut Hauch, Buchenau, Dr. Michael Fleck, Bad Hersfeld, Dieter Henke, Bad Sooden-Allendorf, Uwe Kappel, Kassel, Winfried Biener, Kassel, Helnz Wagner, Steinatal (sämtlich 1. 4. 1975), Erwin Müller, Kirchhain (12. 4. 1975), Germar Knauff, Kassel (7. 4. 1975), Günter Ruhnke, Kassel (11. 4. 1975), Franz Josef Gummersbach, Buchenau (15. 4. 1975), Georg Gundlach, Amöneburg (16. 4. 1975), Uwe Kutschera, Amöneburg (16. 4. 1975), Horst Ludolph, Biedenkopf (21. 4. 1975), Jürgen Knauf, Bad Sooden-Allendorf (16. 4. 1975), Ulrich Mayer-Uhma, Marburg (17. 4. 1975), Jürgen Kant, Fritzlar (25. 4. 1975), Johann

Fuchs, Gladenbach (17. 4. 1975), Hans-Joachim Noll, Kassel (26. 4. 1975), Wolfgang Braunroth, Homberg (30. 4. 1975), Klaus Schiffner, Kassel (28. 4. 1975), Helge Speith, Marburg (29. 4. 1975), Konrad Niemeyer, Kassel (30. 4. 1975); zur Studienrätin (BaL) Studienrätin z. A. (BaP) Antje Schneider, Marburg (8. 4. 1975);

zum Studienrat (BaP) Studienrat z. A. (BaP) Friedrich Baake, Wolfhagen (8. 4. 1975);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Assessorin des Lehramts Jutta Brill, Marburg (8. 4. 1975);

zum Lehrer (BaP) Lehrer z. A. (BaP) Diether Harbusch, Hessisch Lichtenau (24. 4. 1975);

zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Ulrike Wildschütte, Arolsen (9. 4. 1975), Christiane Matz, Rotenburg (19. 4. 1975);

zum Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule Rektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Bernhard Tschampel, Hessisch Lichtenau (7. 4. 1975);

zur Realschullehrerin (BaL) Realschullehrerin z. A. (BaP) Franziska Hohmann, Hünfeld (5. 5. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Lehrer (BaP) Karl Walter Lay, Kirchhain (8. 4. 1975), die Lehrerinnen (BaP) Ursula Gensch, Kirchhain (26. 4. 1975), Marianne Bein, Heringen (3. 5. 1975);

entlassen:

Studienreferendarin (BaW) Ursula Meinhold, Marburg (31. 3. 1975).

Kassel, 3. 6. 1975

Der Regierungspräsident P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 25/1975 S. 1090

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dipl.-Volkswirt Karlheinz Zahn (1. 5. 1975);

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Konrad Büscher, Walter Nickel (beide 1. 4. 1975);

zum Oberbaurat z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Dipl.-Ing. Claas-Christian Harmsen (1. 4. 1975);

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Heinz Mitschke (1. 4. 1975);

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Werner Back, Alex Wirtz (beide 1. 4. 1975);

zu Amtsräten die Amtmänner (BaL) Karl Kürten, Hans Reinemer (beide 1. 4. 1975);

zum Amtsrat z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Rainer Ringshausen (1. 4. 1975);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Karl Ehrfurt, Eberhard Tennstedt (beide 1. 4. 1975);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Christian Hofmann (1. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Obervermessungsrat Werner Brendel (1. 6. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Werner Butzmann (1. 4. 1975) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 4. 6. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 3 — 7 o 16 — 09 StAnz. 25/1975 S. 1091

Landesamt für Bodenforschung

ornahnt.

zu Regierungsräten z. A. (BaP) Dipl.-Mineraloge Gerhard Strecker, Dipl.-Geologe Carl-Peter Ziehlke (beide 28. 5. 1975).

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Hessisches Landesamt für Bodenforschung 16 — 360/75

StAnz. 25/1975 S. 1091

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum Oberbergrat Bergrat (BaL) Paul Farrenkopf, Bergamt Bad Hersfeld (1. 5. 1975).

Wiesbaden, 4. 6. 1975

Hessisches Oberbergamt

5 e — 40

StAnz. 25/1975 S. 1091

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zum Gestütoberwärter (BaL) Gestütwärter (BaP) Helmut Schmidt (1. 5. 1975).

Dillenburg, 5. 6. 1975

Hessisches Landgestüt Dillenburg StAnz, 25/1975 S. 1091

868

HESSISCHER LANDTAG

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Präsidenten des Hessischen Landtags ausgestellte Dienstausweis Nr. 45 des Oberregierungsrates Karl Becker ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 6. 1975 Hessis

Hessischer Landtag Kanzlei

V 7 d 14

StAnz. 25/1975 S. 1091

869

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27, 7, 1975 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6, 7, 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4, 9, 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Lindheim, Heegheim und Glauberg erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone) Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000, Ka-

tasterpläne i. M. 1:500, 1:1000 und 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)

Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)

Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

Nr. 219/2 bogre

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 11 Nrn. 27/4, 27/5 und 27/6 der Gemarkung Lindheim.

Die auf diesen Bereich entfallenden Teile werden im Osten und Westen jeweils durch eine Senkrechte zu der Nordseite des Flurstückes Nr. 27/6 begrenzt, die im Abstand von je 20 m von dem Mittelpunkt des Brunnens verlaufen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Lindheim und Heegheim:

Gemarkung Lindheim

Flur 2, Flurstücke Nrn. 29/4—29/17, 30/5—30/15, 31/1—31/5 und 32/1—32/6, 49 teilweise (im Süden bis zu der verlängerten Nordgrenze des Grabens Flur 11 Nr. 216), 51 teilweise (östlicher Teil— im Westen bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 64), 65, 66, 63 teilweise (im Süden bis zu der Nordgrenze des Grabens Flur 11 Nr. 216) und 64 teilweise (im Süden bis zu der Südgrenze des Flurstückes Nr. 29/4);

Flur 11, Flurstücke Nrn. 18, 19, 20, 21/1—21/6, 22/1, 22/2, 23/1, 26/1—26/4, 26/6—26/14, 27/1—27/3, 27/7—27/11, 28—33, 34/1 bis 34/3, 35/1, 57/1—57/3, 27/4—27/6 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 26/5, 175, 176, 177, 171 und 173 teilweise (jeweils im Süden bis zu der Südgrenze des Flurstükkes Nr. 23/1), 183/1 teilweise (im Osten bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 219), 164/1 teilweise (im Nordosten bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 218), 163 teilweise (im Süden bis zu der Nordgrenze des Grabens Nr. 216), 211/1 (Nidder), 212/1 teilweise (im Norden bis zu der Nordgrenze der Flurstückes Nr. 57/3) und 217

Gemarkung Heegheim

Flur 5, Flurstücke Nrn. 17/1, 17/2 und 18/1

Flurstücke Nrn. 10, 16, 86, 88/1, 101/1 (Nidder), 103 und 104 — jeweils teilweise (im Norden bis zu der verlängerten Nordgrenze des Flurstückes Nr. 18/1)

Flurstück Nr. 87 — teilweise (im Westen bis zu der verlängerten Westgrenze des Grabens Nr. 105)

Flurstück Nr. 87 teilweise (im Westen bis zu der verlängerten Westgrenze des Grabens Nr. 105)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Lindheim, Heegheim und Glauberg:

Gemarkung Lindheim

Flur 2, Nördlicher Teil — (im Süden bis zu den Südgrenzen der Wege Nrn. 47 und 48)

Flur 11 die gesamte Flur

Flur 12, Flurstück Nr. 12/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 258 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 18 begrenzt)

Gemarkung Heegheim

Flur 1, Im Westen von der Ostseite der Hauptstraße Nr. 245 und im Nordwesten von der Südostseite der Straße Nr. 227 begrenzt

Flur 2, Flurstücke Nrn. 1—5 und Weg Nr. 142

Flur 4, Östlicher Teil (im Westen bis zu der Ost- bzw. Nordseite der Straße Nr. 77)

Flur 5, die gesamte Flur mit Ausnahme der Straße Nr. 78

Gemarkung Glauberg

Flur 5, Flurstücke Nrn. 133—141, 202 und 203

Flur 6. Im Norden von den Nordseiten der Flurstücke Nrn.

116—134, der Nordseite des Flurstückes Nr. 234 (Landstraße), der Südseite des Weges Nr. 262/1 und von den Nordseiten der Flurstücke Nrn. 262/2, 231, 206 und 236 begrenzt

Flur 7, Südwestlicher Teil, im Norden von der Südseite des Weges Nr. 217/2 und im Osten von der Westseite des Weges Nr. 219/2 begrenzt

Flur 8, Westlicher Teil (im Osten bis zu der Westseite der Wege Nrn. 233 und 268)

§3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere: "

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen. Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsledlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten VLwF vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzelgegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
 - 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbstlätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen.

- das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
 - 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunst-
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- das Anlegen von Gärfuttermieten,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wassersansammlungen führt.
- das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen. Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich(Z oneI)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belehten Bodenschicht und der Deckschichten.
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- das Betreten durch Unbefugte.

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dul-den, daß Beauftragte der Gemeinde Altenstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen. Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vor-

her anzuzeigen.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt Wasser-rechtsdezernat 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
- dem Landrat des Wetteraukreises untere Wasserbe-- 636 Friedberg hörde -
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises Bauaufsichtsbehörde — 636 Friedberg
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wies-
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 636 Friedberg, Burg Nr. 13
- 6. dem Katasteramt Büdingen, 647 Büdingen

baden, Leberberg 9

- bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt, 6472 Altenstadt
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises Gesundheits-– 636 Friedberg
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 62 Wiesbaden, Kranzplatz 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 6. 1975

Der Regierungspräsident V/14 - 79 = 04/01 (2387) - Lgez. Dr. Wierscher StAnz. 25/1975 S. 1091

870

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg / Stadtteil Kubach, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Kubach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Kubach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone) Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000, Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich Zone II (engere Schutzzone = rote Umrandung) = blaue Umrandung) Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 10 Nr. 14/2 der Gemarkung Kubach (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der Nordostseite - Abstand 15 m - begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kubach:

Flur 10, Flurstücke Nrn. 10, 14/1 und 14/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches Flurstück Nr. 8 (teilweise sten durch eine Gerade von dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 9 zu dem Knickpunkt der Westseite des Flur- im Westückes Nr. 8 und im Norden durch eine Gerade von dem Knickpunkt der Westseite des Flurstückes Nr. 8 zu dem südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13 begrenzt)

Flurstücke Nrn. 13 (südlicher Teil), 11 (Kreisstraße 423 südlicher Teil) und 15 (Pfaffenhäuser Bach — südlicher Teil) — (im Norden jeweils durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der Westseite des Flurstückes Nr. 8 auf den südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13 verläuft, begrenzt)

Wcg Nr. 16 (südlicher Teil — im Norden bis zu dem südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13)

Flur 14, Flurstücke Nrn. 1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Senkrechte, die von der Südseite, 70 m von dem süd-westlichen Eckpunkt entfernt, nach Norden verläuft, begrenzt) westichen Eckpunkt entiernt, nach Norden verfault, begrenzt, und 6 (nordwestlicher Teil — im Osten durch eine Senkrechte, die von der Nordseite, 70 m von dem nordwestlichen Eckpunkt entfernt, 85 m nach Süden und anschließend rechtwinklig nach Westen verläuft, begrenzt)

Flur 16, Wege Nrn. 13 und 33

Flurstück Nr. 12, Weg Nr. 1, Straße Nr. 18 (K 423) und Graben Nr. 9 (Pfaffenhäuser Bach) — (jeweils nördliche Teile im Südwesten durch eine Linie, die von der Nordwestseite

der Straße Nr. 18, 50 m von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 33 entfernt, auf die Ostseite des Weges Nr. 1 40 m von dessen nördlichem Endpunkt entfernt — verläuft, begrenzt)

Flurstück Nr. 32 (nordöstlicher Teil - im Südwesten durch eine Parallele zu der Südwestseite des Weges Nr. 33 (Abstand 50 m) — im Nordwesten durch die verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Flur 10 Nr. 10 begrenzt)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Kubach:

Flur 10 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches)

Flur 11 die gesamte Flur

Flur 12 die gesamte Flur

Flur 14. Flurstücke Nrn. 2—5, 11 und 12, Flurstücke Nrn. 1 und 6 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Flur 16, Flurstück Nr. 32 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Südostseite, 50 m von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 33 entfernt, auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 5, 10 und 16 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m⁸ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter ent-sprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergelährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m8 Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
 - 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erfor-

derlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

k) das Errichten von Kläranlagen,

das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, 1 (4)

m) das Anlagen von Sickergruben,

n) das Neuanlegen von Friedhöfen,

das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

فالعاد الكارد والأفاد الأراري الراح ويهجا

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,

das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssig-keiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

d) das Durchführen von Bohrungen,

e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,

das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl., h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit

nicht einwandfreiem Wasser,

i) das Anlegen von Gärfuttermieten,

der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wassersansammlungen führt,

das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

das Vergraben von Tierleichen,

m) der Ausbau und das Neuanlagen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

das Versickern von Abwasser,

p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Be-

günstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
- das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- .c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

and a specific or a second of the

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Weilburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des B9dens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwa-chen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

8 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt Wasserrechtsdezernat -, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
- dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg untere Wasserbehörde — 6250 Limburg (Lahn)
- dem Kreisausschuß des Landkrreises Limburg-Weilburg Bauaufsichtsbehörde — 6250 Limburg (Lahn)
- dem Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg Kreisgesundheitsamt 6250 Limburg (Lahn)
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
- 6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg
- 7. dem Katasteramt Weilburg, 6290 Weilburg
- 8. dem Magistrat der Stadt Weilburg, 6290 Weilburg
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 6. 1975

Der Regierungspräsident V 14 — 79 e 04/01 (9553) — K gez. Dr. Wierscher StAnz. 25/1975 S. 1094

871

KASSEL.

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen III) der Stadt Wolfhagen, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Wolfhagen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12)*) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3-4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone), Zone III (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:25 000 und Kaiasterpläne i. M. 1:5000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

(Fassungsbereich) rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung, Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Wolfhagen, Flur 60, Flurstück 1/1 teilweise.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt das Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 60, Flurstück 1/1 teilweise.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Wolfhagen, Bühle und Freienhagen.

§ 3 Verbote

- (i) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden
- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewähr-

Verboten sind insbesondere:

- 1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen.
- 2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabsuhr;
- 4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Unter-
- 5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m3 Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbstfätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprekauminnalt der in innen lagernden behalter einsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- 5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auflangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undtehtheiten selbstlätig — mindestens optisch — anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung:

- 7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- 8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- 9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 10. die Anlage neuer Friedhöfe;
- 11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- 12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkrautund Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 14 die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- 15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen selehen Stoff enthalten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschli-chen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdobersläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasserobersläche;

^{*)} hier nicht abgedruckt.



- 2. die Errichtung von Neubauten;
- 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- das Zelten auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
- 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergef\u00e4hrdenden Fl\u00fcssigkeiten im Sinne des \u00a7 2 der Verordnung \u00fcher bas Lagern wassergef\u00e4hrdender Fl\u00fcssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- 13 die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Wolfhagen und der zuständigen staatlichen Behörden

- den Fassungsbereich einzäunen und soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- 2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen:
- 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen:
- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

\$ 6

Suwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ :

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Sowelt andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde in Kassel, Steinweg 6;
- beim Landrat des Landkreises Kassel untere Wasserbehörde — in Kassel;
- 3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
- beim Hess. Landesamt f
 ür Bodenforschung in Wiesbaden. Leberberg 9--11;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel Kreisbauamt – in Kassel;
- bei der Stadtverwaltung der Stadt Wolfhagen in Wolfhagen;
- bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wicsbaden, Kranzplatz 4—5;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel Kreisgesundheitsamt – in Kassel;
- 9. beim Katasteramt in Kassel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. 4. 1975

Der Regierungspräsident III/5 — 79 b 06/15 (Tr. 348) In Vertretung: gez. Dr. Krug

StAnz. 25/1975 S. 1096

872

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schenklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schenklengsfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—K)*) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und

Zone II (Fassungsbereich), Zone III (engere Schutzzone), Zone III (weitere Schutzzone).

^{*)} hier nicht abgedruckt.

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung, Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 3, Flurstück 33 teilweise.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Schenklengsfeld, Flur 2, Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 105 teilw., 111 teilw. 137/108 teilw.,
- Flur 3, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 117/19, 121/22, 23, 24, 122/25, 125/26, 126/27, 32 teilw., 33 teilw., 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 116/90, 98, 144/91, 145/92, 99/2 teilw., 110/94 teilw., 111/107 teilw.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Schenklengsfeld, Konrode und Schenksolz.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten

Verboten sind insbesondere:

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen.
- 2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- 4 das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 15. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1987 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbstfätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- 5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
 - Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

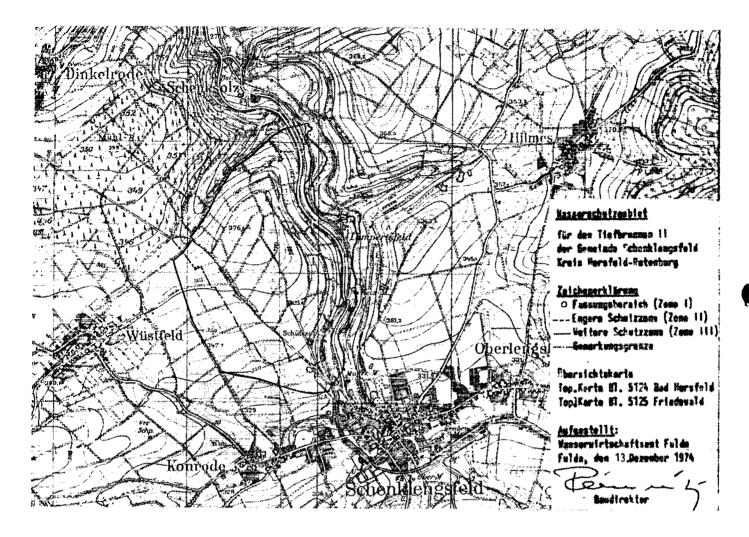
- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 10. die Anlage neuer Friedhöfe;
- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- 12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkrautund Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- 15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. die Errichtung von Neubauten;
- 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- 4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt:
- 5 das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- das Zelten auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
- 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- 13 die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer Öberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht:
- 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- 15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.



(5) Fassungsbereich (Zone 1)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schenklengsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

 den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- 6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

\$ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde in Kassel, Steinweg 6;
- beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
- 3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
- beim Hess. Landesamt f
 ür Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
 Kreisbauamt in Bad Hersfeld;
- bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenklengsfeld in Schenklengsfeld;
- bei der Hess. Landesanstalt f
 ür Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
 Kreisgesundheitsamt in Bad Hersfeld;
- beim Katasteramt in Bad Hersfeld.

8 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1975

Der Regierungspräsident 111/5 — 79 b 06/15 (Nr. 342) In Vertretung: gez. Dr. Krug

ŠtAnz. 25/1975 S. 1098

873

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal / Ortsteil Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wohratal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—I)*) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBL I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBL I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone)

Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich), Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,

Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung, Zone III A (weitere Schutzzone, = gelbe Umrandung, innerer Bereich)

Zone III B (weitere Schutzzone, = gelbe Umrandung.

äußerer Bereich)

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Josbach, Flur 1, Flurstück 13/3.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Josbach.
- Gemarkung Josbach, Flur 1, Flurstücke 13/2 teilw., 14/2 teilw., 13/6 13/5, 13/4, 11/2, 25 teilw., 27 teilw., 28 teilw., 29, 15 teilw., 24 teilw.;
- Flur 2, Flurstücke 32 teilw., 41 teilw., 33, 39, 5/1, 40, 38 teilw., 4 teilw., 45 teilw., 3 teilw.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Josbach, Halsdorf, Heimbach und Wolferode.

*) hier nicht abgedruckt.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III A und B) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Zone III A

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9.
 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³
 Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch
- anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- 5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 10. die Anlage neuer Friedhöfe.

Zone III B

- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe:
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkrautund Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 4. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- 5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorg= ungsanlage der Gem. Wohratal,Ortsteil Halsdorf, Kreis Marburg,Biedenkopf Meßtischblatt 5019/5020

Aufgestellt Marburg/L., den 29.11. 1994 Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

 Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

- 2. die Errichtung von Neubauten;
- 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

- 4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt:
- 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- 9. das Zelten auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
- 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7, 9, 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- 13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht:
- die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassunsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Wohratal und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 2. Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- 5. schädliche Ablagerungen beseitigen;
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;

- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- 8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

8 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

8 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ S

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde in Kassel, Steinweg 6;
- beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf untere Wasserbehörde in Marburg (Lahn);
- 3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn);
- beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 Kreisbauamt in Marburg (Lahn);
- 6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wohratal in Wohratal;
- bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
- 8. beim Katasteramt in Marburg (Lahn).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1975

Der Regierungspräsident III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 369) In Vertretung: gez. Dr. Krug StAnz. 25/1975 S. 1101

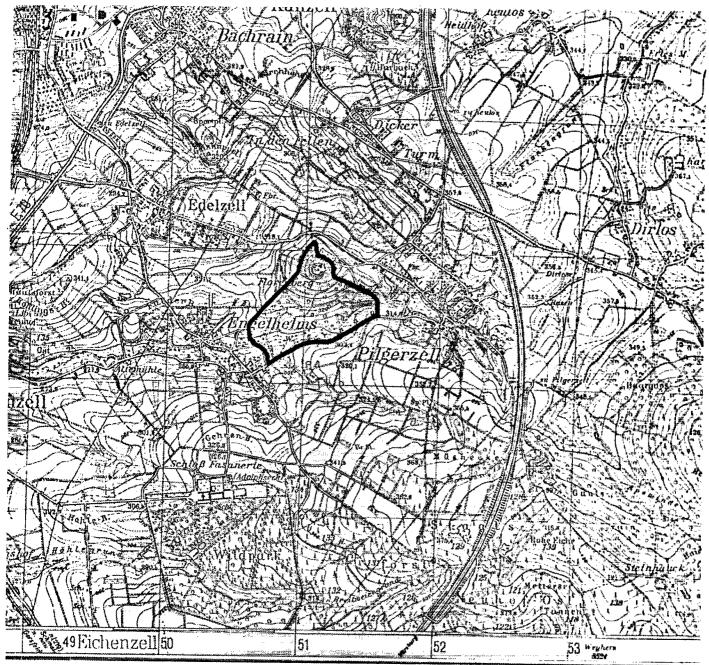
874

Erklärung von Grundstücken am "Florenberg" zum Erholungswald

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Künzell, Kreis Fulda, werden nach Anhörung aller Beteiligten die nachgenannten Grundstücke:

A. Waldflächen

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungs- art	Name und Anschrift der Eigentümers
Gema	arkung Eng	gelhel	m s	
2	33/2	21,6315	H	Pfarrkirchenfond Florenberg, Engelhelms
2	, 4	0,9567	LNH	Pfarrei Florenberg Engelhelms, Nr. 8
2	5	0,6102	NH	wie vor
2 2	8 tlw.	0,0558	LNH	wie vor
	arkung Pil	gerzel	11	
3	68/6	2,5224	LH	Ernst Schneider, Rex
3.	68/5 tlw.	3,3099	LH	Paula Vogel, Pilgerzell, Auf der Hute 31



B. Nichtwaldfläch

Flur	Flurst	ück Größe ha	Nutzungs- art	Name und Anschrift des Eigentümers		
Gema	arkung	Engelhel	m s			
2	43	0,0640	Weg	Gemeinde Künzell		
2	34	1,1669	A .	Pfarrkirchenfond Florenberg, Engelhelms		
2	42	0,0084	Weg	wie vor		
Ü	13	0,1546	Gr	Maria Hagemann geb. Frohnapfel, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 3		
3	14	0,2308	Gr	Melonie Withelm, Engelhelms, Brunnenstraße 4		
3	15	0,4360	Gr	Karl Müller II, Engelhelms, Oberdorfstraße 6		

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungs- art	Name und Anschrift des Eigentümers
3	16	0,0660	Gr	Konrad Hagemann, Engelhelms, Oberdorfstraße 1
3	17	0,4288	Gr	wie vor
3	18	0,4776	Gr	Paul-Wilhelm Karges, Edelzell
3	19	0,0959	Gr	wle vor
3	20	0,2496	Gr	Eugen Klüber, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 3
3	21	1,1884	\mathbf{Gr}	wie vor
3	. 22	0,6035	Gr	Franz Hack, Engelhelms, Bronzeller Str. 5
3	23	0,7560	Gr	Norbert Jestädt, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 2

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungs- art	Name und Anschrift des Eigentümers
3	24	0,1384	Gr	wie vor
3	25	0,5999	\mathbf{Gr}	Karl Latsch, Pilgerzell
3	115	0,0312	Graben	Gemeinde Künzell
. 3	99	0,0430	Weg	Gemeinde Künzell
3	114	0,1428	Graben	Gemeinde Künzell
3	98	0,0496	Weg	Gemeinde Künzell
Gema	arkung Pil	gerzel	1	
3	73 tlw.	1,4400	Gr	Anton Hügel, Pilgerzell, Im Dorf 38
3	74	0,3381	Gr	Philipp Diegelmann, Pilgerzell, Im Dorf 19
3	75	0,4745	Gr	Josef-Damian Kraus, Pilgerzell, Im Dorf 36
3	76	0,7423	Gr	Otto Schenkel, Pilgerzell, Im Dorf 42
3	47	0,1890	Gr	Leonhard Leinweber. Pilgerzell,
3	96 tIw.	rive (M	Graben	Im Dorf 15 Gemeinde Künzell
	ca		and the second of the second o	entre de la proposición de la companya del companya del companya de la companya d
3	97	0,0096	Graben	Gemeinde Künzell
3	86	0,2170	Weg	Gemeinde Künzell
Sumi	me der		ri lita kalanga ta manggarang	

gemäß § 20 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch das Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verord-nung zur Durchführung des Hess. Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) zum Erholungswaldgebiet mit folgenden Auflagen erklärt:

- Träger des Erholungswaldgebietes ist die Gemeinde Künzell. Sie kann zweckdienliche Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie zur pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden Nutzung — unter Ausschluß von Kahlflächen — im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde anordnen. Der Bewuchs des Bachlaufes im südlichen Teil des Erholungswaldes ist zu erhalten.
 - Nachteile, die den Grundeigentümern aus solchen Anordnungen entstehen, sind von dem Erholungswaldträger gem. § 22 (1) und (3) des Hess. Forstgesetzes abzugelten.
- Der Gemeinde Künzell obliegt die Verkehrssicherungs-
- 3. Der Erholungswald darf nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Ausgenommen davon ist der Fahrweg von Engelhelms in Richtung Florenberg im nördlichen Teil des Erholungswaldgebietes (Gemarkung Engelhelms, Flur 2, Flurstück Nr. 43).
- Die Anlage von Erholungseinrichtungen und ihre Duldung ist durch Gestattungsverträge zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Künzell zu regeln.
- Es sind weiterhin alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, den Zweck des Erholungswaldes zu beeinträchtigen.

Die Lage der zum Erholungswaldgebiet erklärten vorbezeichneten Grundstücke ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Kassel, 24. 4. 1975

Der Regierungspräsident IV/7 - F 11-20 - 71

StAnz. 25/1975 S. 1103

Buchbesprechungen

Nichtwaldfläche: 10,4919

insgesamt:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Kommeniar von Dr. jur. Heinrich K re b s. Bundesrichter a. D., Kassel. Loseblattausgabe, DIN A 5. Grundwerk einschl. Ordner 43,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kempfenhausen am Starnberger See.

Das Arbeitssicherheitsgesetz ist am 1. Dezember 1974 in Kraft getren. Sein Geltungsbereich umfaßt außer der gewerblichen Wirtschaft und dem Handel auch die Landwirtschaft. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, zu ihrer Unterstützung Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Dadurch soll die innerbetriebliche Arbeitssicherheit zu bestellen. Dadurch soll die innerbetriebliche Arbeitssicherheitsgesetzes — ASiG — erlassen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften, in der Regel getrennt für Betriebsärzte und technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Da beim Inkrafttreten des Gesetzes und auch für längere Zeit nachher nicht genügend Kräfte zur Verfügung stehen, die als Betriebsärzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit geeignet sind, sind vor allem für die Übergangszeit Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht der Arbeitsgeber vorgesehen, solche Fachkräfte zu bestellen. Sie können auch Personen als Betriebsärzte bzw. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, die noch nicht liber die nötige Fachkunde als Betriebsärzte oder als Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügen, sich aber verpflichten, dies ein absehbarer Zeit zu erwerben. Eine vollständige Durchführung des Gesetzes ist daher erst in einiger Zeit zu erwarten.

rung des Gesetzes ist daher erst in einiger Zeit zu erwarten. Der Kommentar will das Gesetz sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften erläutern und damit jetzt und auch in Zukunft den Betrieben sowie den mit seiner Durchführung betrauten Stellen eine Hilfe bei der Anwendung geben. Er wird laufend entsprechend dem jeweitigen Stand ergänzt. Der Kommentar ist in vier Teile gegliedert: Arbeitssicherheitsgesetz, Bundesrecht, Landesrecht und Stichwortverzeichnis. Das vorliegende Grundwerk enthält neben einer Anleitung den Gesetzestext und einen Kommentar hierzu. Ferner sind Teile der Reichsversicherungsordnung und der Gewerbeordnung sowie die beiden Muster-Unfallverhütungsvorschriften "Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122)" und "Betriebsärzte (VBG 123)" enthalten. 123)" enthalten.

Der Kommentar kann sowohl den unter das Gesetz fallenden Betrieben, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie den Aufsichtsbehörden als wichtige Arbeitshilfe empfohlen werden.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 55, Ergänzungslieferung, 42,82 DM. Preis des Gesamtwerkes 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starn-berger See, Kempfenhausen am Starnberger See.

Die nunmehr vorliegende 55. Ergänzungslieferung berücksichtigt bei der Einführung zum BSHG das 3. Anderungsgesetz zum BSHG vom

25. 3. 1974. Im übrigen werden die landesrechtlichen Vorschriften zur 25. 3. 19/4. Im ubrigen werden die landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung des Sozialhilferechts (Anhang A II) von Bremen, Hamburg und Hessen auf den neuesten Stand gebracht. Da hierdurch Band IV des Werkes nicht mehr ausreicht, alle Vorschriften, die dort hinein sollen, zu fassen, wäre es sinnvoll bei der nächsten Ergänzungslieferung eine Verschiebung von Vorschriften nach Band V vorzunehmen.

zunenmen. Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 9, 1974. Landrat Dr. Jost

Handkommentar zur VOB. Von Rechtsanwalt Heiermann, Vors. Richter Dr. Riedl und Dr. Schwaab. 1975, rd. 800 S. (Dünndruckpapier), Hartplastikeinband, 83,— DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden

Mit diesem Werk kommt der erste auf der Basis der neuen VOB 1973 völlig neu erarbeitete Kommentar auf den Büchermarkt. Er enthält in seinem ersten Teil den Text der beiden VOB-Teile A und B. Der Hauptteil bringt den kommentierten Text. Den Abschluß bildet eine Darstellung der verschiedenen Unternehmereinsatzformen sowie ein ausführliches Sachverzeichnis.

satzformen sowie ein ausführliches Sachverzeichnis.

Der Kommentar läßt durchweg die glückliche Zusammensetzung des Autorenteams erkennen, das aus einem Rechtsanwalt, einem Richter und einem Geschäftsführer besteht — drei mit der Rechtsprechung und den praktischen Problemen des Bauvertragsrechts seit langem vertrauten Fachleuten. In konzentrierter, juristisch exakter und auch dem Nichtjuristen verständlicher Darstellungsweise werden alle Paragraphen der VOB/A und VOB/B und alle wichtigen Gesichtspunkte der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Bauausschreibung, Bauvertragsrecht, Bauabwicklung und Bauabrechnung) behandelt. Die Rechtsprechung bis zum 31. Oktober 1974 ist eingearbeitet.

tet. Eine besondere Anerkennung gebührt den Verfassern für den Versuch, eine Ordnung in das Durcheinander der Begriffsbestimmungen über die Einsatzformen des Unternehmers zu bringen. Es geht hier um die Begriffe: Alleinunternehmer, Hauptunternehmer, Nebenunternehmer, Nedunternehmer, Bietergemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Generalunternehmer, Totalunternehmer, Generalübernehmer, Baubetreuer und Bauträger.

Der Handkommentar kann ohne Einschränkung empfohlen werden. Regierungsdirektor Schaetzell

Vergütungs- und Lohntabellen für den öffentlichen Dienst nach dem Stande vom 1. Januar 1975 mit den Tätigkeitsmerkmalen der Angestellten (Anlage 1 a und 1 b zum BAT) nach dem Stande vom 1. Januar 1975. 99 S., DIN A 4, 24,50 DM Hermann-Luchterhand-Verlag, 545 Neuwied, Postfach 1780.

Die im Hermann-Luchterhand-Verlag erschienenen Vergütungs-Lohntabellen für den öffentlichen Dienst enthalten alle für die rechnung der Angestelltenvergütungen maßgebenden Tabellen nach dem Stande vom I. Januar 1975; sie schließen die Bereiche des Bun-

7 (52)

des, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ein. Wiedergegeben sind auch die für die Berechnung der Angestelltenvergütungen maßgebenden Grundvorschriften der §§ 26 bis 35 BAT, und zwar ebenfalls unter Berücksichtigung der für die Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebenden Fassung der §§ 28 bis 29 BAT. Außer den Tarifverträgen über die verschiedenen Zulagen für Angestellte sind auch die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Eingruppierungsvorschriften in der Fassung des Siebenunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT und die komplette Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) in der seit dem 1. Januar 1975 maßgebenden Fassung abgedrückt.
Demgegenüber ist der Teil, der sich mit der Berechnung der Ar-

der seit dem 1. Januar 1975 maßgebenden Fassung abgedrückt. Demgegenüber ist der Teil, der sich mit der Berechnung der Arbeiterlöhne befaßt, etwas zu kurz gekommen. Zwar sind auch hier die grundlegenden Vorschriften über die Lohnberechnung aus dem MTB II, dem MTL II und dem BMT-G II und weitere Tarifverträge (z. B. über Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen) abgedruckt, es fiehlen aber neben den Monatstabellenlöhnen und den Tabellen über die Gesamtpauschallöhne der Pkw-Fahrer die nieht unwichtigen sogenannten "Stundenlohntabellen" und die Tabellen für Sondergruppen von Arbeitern nach Maßgabe des Tarifverträges zur Ergänzung des TV über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1956.
Trotz dieser Einschränkung verdient diese Ausgabe des Luchterhandverlages Anerkennung. Die schmale Broschüre läßt sich in der Aktentasche leicht unterbringen; wer solichriel Handwerkszeug mit sich führen muß, sei deshalb auf die Luchterhand-Tabellen besonders hingewiesen.

Oberregierungsrat Ramdohr

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor. Stand Februar 1975. Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordnern, Gesamtwerk 2088 S., 70,— DM. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck, Hamburg.

Mit der 38. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird der bekannte und bewährte Kommentar auf den Stand Februar 1975 gebracht. Sie enthält im wesentlichen die Neufassungen und Neukommentierungen von tarifrechtlichen Vorschriften, die durch Änderungstarifverträge zum Bundes-Angestelltentarifvertrag erforderlich geworden sind.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige, aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Es ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze

Oberamtsrat Wörner

Oberamtsrat Wörner Oberamtsrat Wörner Siraßenverkehrsrecht. Siraßenverkehrs-Ordnung mit farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen und mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanwelsung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrlehrergesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Verkehrsvertrag mit der DDR, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz mit Verwarnungsgeidkatalog und Bußgeldkatalogen und anderen Bestimmungen. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern, 12.—15. Aufl., 1300 S., 17,80 DM Verlag C. H. Beck, München.
Die Vorzüge dieser bekannten Verkehrsrechtssammlung zu beschreiben, erscheint überflüssig angesichts der Tatsache, daß sie bei vielen Behörden dienstilich zur Verfügung gestellt wird. Wer mit Verkehrsfragen zu tun hat, schätzt seit langem die sorgfältig bearbeiteten Texte mit dem umfangreichen Fußnotenapparat in dem roten Plastikordner als Quelle zuverlässiger Informationen über verkehrsrechtliche Vorschriften. Auswahl und Reihenfolge der Texte sind beispielhaft.

rcchiliche Vorschriften. Auswahl und Reinenfoige der Texte sind beispielhaft.
Für den amilichen Gebrauch einer Gesetzessammlung sind höchste Aktualität und damit der letzte Stand der Gesetzgebung unahdingbare Voraussetzung. Die Folge einer besonders auf dem Geblet des Verkehrsrechts lawinenartig anschwellenden Flut von neuen Vorschriften und Gesetzesänderungen ist eine Immer dichtere Folge von Neuauflagen und Ergänzungslieferungen. So erschlen bereits im Herbst vergangenen Jahres mit einem Umfang von 284 Seiten die 1. Ergänzungslieferung zu der im Frühjahr 1974 herausgekommenen 15. Auflage (gleichzeitig die 9. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage aus dem Jahre 1971).
Anlaß der Ergänzungslieferung war die im August 1974 verkündete Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und das Einführungsgesetz zum Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und das Einführungsgesetz zum Straßesetzbuch vom 2, März 1974 mit seinem zahlreichen Änderungen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung abgedruckt. Die Ergänzungslieferung kostet 10.80 DM, Polizeibezirkskommissar L an g en d or f

Polizeibezirskommissar L a n ge n d o r f
Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz. Von em. o. Prof.
Dr.-ing. Franz P ö p e l. Loseblatisammlung. Plastikordner, DIN A 5,
638 S., 256 Abb., 118 Tabellen. 99,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun & Co. KC, Wiesbaden.
Die Abwassertechnik hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten
bedingt durch die ständig gesteigerten Anforderungen an die Reinigungsleistung der Klärwerke in geradezu stürmischer Weise weiterentwickelt. Früher standen, ausgehend von der rein wasserbaulichen
Aufgabenstellung, Abwasser abzuleiten und zu "klären", also von
seinen groben, sichtbaren Verunreinigungen zu befreien, die hydraulischen und bautechnischen Gesichispunkte im Vordergrund. Diese
rein bautechnische Betrachtungsweise muß heute durch eine ganze
Palette anderer, insbesondere naturwissenschtlicher Wissensgebiete
ergänzt werden. Nur durch diese Entwicklung war es möglich, den
immer höheren Ansprüchen an die Reinheit des abzuleitenden Wassers gerecht zu werden.
Es gibt nur wenige Lehrbücher über Abwassertechnik und Gewässerschutz, die dieser Entwicklung auch in ihrer Konzeption gerecht
werden. Zu diesen wird zweifellos das in einigen Abschnitten vorliegende Lehrbuch von Prof. Pöpel gehören. Der erste Teil ist diesen
naturwissenschaftlichen und insbesondere den umfangreichen verfahrenstechnischen Grundlagen gewidmet, deren Beherrschung die
unabdingbare Voraussetzung für eine optimale Abwassertechnik ist.
Im zweiten Teil sollen die Bemessungs- und Planungsschritte für die
Bauausführung der Abwasserreinigungsanlagen, ihren Betrieb und

deren Überwachung dargestellt und durch praktische Beispiele verdeutlicht werden. Das Lehrbuch erscheint in Form einer Loseblatsammlung, die sich auf den Gebieten mit ständig erweiterndem Informationsgehalt bewährt haben und deshalb für die Abwassertechnik durchaus zweckmäßig erscheint. Das Lehrbuch ist in seiner Gesamtkonzeption sowohl für Studierende wie zuch für Praktiker in gleicher Weise ausgelegt.

Der Verfasser, der zu den führenden Wissenschaftlern seines Fachgebietes zählt, kann sich auf seinen umfangreichen Wissens- und Erfahrungsschatz aus einer langjährigen Hochschulzeit auftzen, der keineswegs nur auf die Theorie beschränkt bleibt. Als Mitarbeiter stehen ihm für die einzelnen fachspezifischen Darstellungen namhafte Fachleute zumeist aus dem Kreis der früheren Mitarbeiter zur Verfügung.

hafte Fachl Verfügung.

Verfügung.

Bisher erschlenen von dem ersten Teil der Grundlagen vier Abschnitte und von dem zweiten Teil lediglich ein Abschnitt. Damit liegt nach überschlägiger Schätzung des gesamten Stoffumfanges bisher etwa knapp die Hälfte der einzelnen Kapitel vor. Eine Besprechung des sachlichen Inhaltes ist deshalb noch nicht möglich. Nach Erscheinen des Gesamtwerkes werden wir in einer ergänzenden Besprechung darauf zurückkommen.

Ministerialrat Duds

Erscheinen des Gesamtwerkes werden wir in einer ergänzenden Besprechung darauf zurückkommen.

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV, 61. Ergänzungsileferung, Stand: 1. Januar 1975. Begründet von Dr. F. Et mer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vorsitzendem Richter am Hessischen Landessozialgericht, 43.— DM, Gesamtwerk 88,50 DM, Verlag R. S. Schulz, 8135 Percha am Starnberger See, Berger Straße 3—10, und 8135 Kempfenhausen am Starnberger See, Seelang 4.

Die 61. Lieferung wird zunächst vornehmlich durch das Rentenreformgesetz und die neuere Rechtsprechung hinsichtlich der Regeleistungen ergänzt, Besonders erwähnenswert sind hier die aufgezeigten Probleme des Halbdeckungszeltraums, der Zurechnungszeltbei Hinterbliebenenrenten, des Übergangsrechts, der Höhe des Kinderzuschusses, der Aushändigung desselben an einen Dritten, der Verlassungswidrigkeit des § 1262 Abs. 5 RVO, der Bezugsberechtigten Voraussetzung für die Weiterversicherung. Im Unterabschnitt über zusätzliche Leistungen aus der Versicherung sind alle bisherigen Bestimmungen zusammengefaßt, die Leistungen behandeln, die nichtals Regelleistungen im Sinne der §§ 1235 ff. RVO anzusehen sind. Diese Vorschriften stellen insoweit eine Ergänzung der Regelleistungen dar. Zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse kommen vornehmlich Erholungskuren für Kinder, Röntgen-Reihennuntersuchungen, Zahnersatz usw., Heimunterbringung in Betracht. Aber auch Maßnahmen zum wirtschaftlichen Nutzen sind vorgesehen. Es schließen sich Rechtsprechungsinwelse aus dem Gebiet der Wanderversicherung und die Neufassungen der Bestimmungen sind die zuletzt geänderten Fasenn mit dem neueren Schrifttum und Erfäuterungen, an. Dies gilt auch für die ergänzten Vorschriften über das Beitragsverfahren. Die gefünzungen zur RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 vom 4. 12. 1974, die Bekanntmachungen von 3. 12. 1974, die Neufassung des Arbeitsförderungsgestzes vom 30. 3. 1973 mit dem Grundgesetz und ein

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist in siebenfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigefügt. Ministeriairat Knuhr

Bundesausbildungsförderungsgesetz. Kommentar. Von Landessozialgerichtspräsident a. D. Dr. H. Schleckel. 4. bis 8. Ergänzungslieferung (Stand: I. Februar 1975). Gesamtwerk 42.56 DM. Verlag R. S. Schulz, München.
In der Zeit vom Mai 1974 bis Mai 1975 erschienen insgesamt fünf weitere Ergänzungslieferungen zu dem 1971 erschienenen Kommentar. Die 8. Ergänzungslieferung brachte den Kommentar sowie die – auf eine möglichst umfassende Zusammensteilung ergänzender Vorschriften angelegten – Abschnitte "Bundesrecht" und "Landesrecht" auf den Stand des I. Februar 1975. Die zwei Bände des Kommentars sind mit der 8. Ergänzungslieferung mit einem überarbeiteten, stalk ausgeweiteten Stichwortverzeichnis ausgestattet worden, was die Benutzung wesentlich erleichtert. Das Werk kann damit weiterhin allen, die in der Praxis insbesondere mit dem öffentlich-rechtlichen Blidungsrecht befaßt sind, als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Regierungsdirektor von Hoerschelmann

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts. Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 51. Ergänzungslieferung (Stand: 31. Januar 1975), 63,25 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H. nuar 1975), 63,25 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H.

Die 51. Ergänzungslieferung brachte die bewährte Sammlung auf den Stand des 30. Januar 1975. Sie enthält u. a. die Verordnung vom 15. 12. 1974 (GVBl. I S. 572) zur Anpassung der Straf- und Bußgeldworschriften an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters. Die neuen, geänderten und aufgehobenen Rechtsvorschriften sind eingearbeitet. Das gleiche gilt im Hinblick auf das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361). Aus den Neuaufnahmen seien im übrigen hervorgehoben die Hessische Gnadenordnung vom 3. 12. 1974 (GVBl. I S. 587), die Neufassung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 4. 12. 1974 (GVBl. I S. 574) und die Neufassung des Universitätsgesetzes vom 6. 12. 1974 (GVBl. I S. 601). Nach Mitteilung des Verlags soll der Sammlung mit einer der nächsten Ergänzungslieferungen ein erweitertes Stichwortsverzeichnis beigefügt werden.

Regierungsdirektor von Hoerschelmann

A THE

Handbuch zur Umsatzsteuerveranlagung 1974. 834 S. gr. 8°, 35,30 DM. Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH, Bonn; Verlag C. H. Beck, München.

Mit dem Handbuch 1974 setzt der Verlag die Reihe der Veranlagungsbücher in ihrer bekannten Art fort. Das Werk ist übersichtlich gegliedert und bietet eine Fülle von Informationen, die es sowohl für die steuerberatenden Berufe als auch für die Verwaltung zu einem ausgezeichneten Hilfsmittel macht, das seine Anschaffung wert ist. Am Anfang des Handbuches ist das Umsatzsteuergesetz zur besseren Übersicht geschlossen abgedruckt. Im Hauptteil finden sich dann die einzelnen Gesetzesvorschriften mit den entsprechenden Bestimmungen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Hinweise in Fußnoten auf Rechtsprechung und Ländererlasse sowie Verfügungen der Oberfinanzdirektionen vervollständigen diese Angaben.

Diese Aufteilung ermöglicht einen raschen Überblick und trägt zusammen mit dem ausführlichen Register dazu bei, daß sich der Leser schnell zurechtfindet. Eine wertvolle Hilfe bietet auch der Parafraphenspiegel, der dem Aufbau des Gesetzes folgt und neben den Durchführungsbestimmungen auf die Einführungserlasse und entsprechenden Schreiben hinweist.

Das Werk orientiert damit zuverlässig über den neuesten Stand von Gesetzgebung. Bechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen

sprechenden Schreiben hinweist.

Das Werk orientiert damit zuvenlässig über den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen.

So berücksichtigt die Ausgabe 1975 bereits die 10. Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz vom 11. Dezember 1974, die Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs bringt, sowie die Anderung des § 24 UStG und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Neufestsetzung der Durchschnittssätze für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft).

Ebenso ist die durch Gesetz vom 19. Dezember 1974 bestimmte Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eingearbeitet, die darin bestehen, daß der Unternehmer seinem Arbeitnehmer als Vergitung für geleistete Dienste einen Versicherungsschutz verschafft. Hier wäre allerdings ein Hinweis auf das Inkrafttreten der Vorschrift angezelgt. Mangels einer besonderen Anwendungsvorschrift gilt § 27 USIG. Danach ist die Steuerbefreiung rückwirkend zum 1. Januar 1968 anzuwenden.

Regierungsdirektor Dr. K a de 1 Die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar

Die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar zum Betriebsrentengesetz von Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kieffer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn, und Jörg Giloy, Ministerialrat im Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Mainz. 1. Aufl., 1975, 254 S. DIN A 5, kart., 29,50 DM. Verlag für Verwaltugspraxis Franz Rehm, 8 München 80, Vogelweideplatz Nr. 10.

Nr. 10.

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) erfüllt in seinem Kernstick mit der an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Unverfallbarkeit der Betriebsrenten ein sozialpolitisch berechtigtes und altes Anliegen der betroffenen Arbeitnehmer. Das Gesetz hat erhebliche arbeitsrechtliche Auswirkungen und bringt zugleich eine Fülle steuerrechtlicher Anderungen, die eine rasche und zuverlässige Infofmation aller Betroffenen dringend erforderlich machen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß mit dem vorliegenden Kommentar ein ersster Versuch unternommen, wird, und den vielen offenen Fragen, die das Gesetz überhaupt nicht oder nur unvollkommen beantwortet, Entscheidungshilfen zu geben.

Dem Kommentar ist der vollständige Gesetzestext vorangestellt; er ist im Kommentarteil so angelegt, daß er nicht nur das gesamte Rechtsgebiet umfaßt und überschaubar darstellt, sondern ebenso rasch den Zugriff zu einzelnen Problemen ermöglicht.

rasch den Zugriff zu einzelnen Problemen ermöglicht.

Der Mitherausgeber Dr. Klefer ist ein erfahrener und anerkannter Fachmann auf dem Gebiete der betrieblichen Altersversorgung, und zwar insbesondere für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Bereich des öffentlichen Dienstes. Die Vorbemerkungen und Erläuterungen zu der für den öffentlichen Dienst wichtigen Vorschrift des / 18 Betriebsrentengesetz sind verhältnismäßig knapp ausgefallen. Hierzu soll im selben Verlag eine auf die Sonderverhältnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnittene Kommentierung mit dem Titel "Die Verbesserung der Altersversorgung im öffentlichen Dienst" von Dr. Kiefer erscheinen, sobald die auf Grund der Vorschriften des Betriebsrentengesetzes notwendigen Knderungen der Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes vorgenommen worden sind. Das erscheint vernünftig, weil die Regelungen für den öffentlichen Dienst nur im Zusammenhang mit den Satzungsvorschriften verständlich sein werden.

Der vorliegende Kommentar ist allen zu empfehlen, die eine bestehende betriebliche Altersversorgung an die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes anpassen müssen oder sich mit Überlegungen für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung befassen.

Oberregierungsrat Ramdohr

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 64. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März 1975, begründet von Dr. F. Et mer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vorsitzendem Richter am Hessischen Landessozialgericht, Preis der Neuerscheinung. 41,—Deutsche Mark, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung: 88,55 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10 und 8136 Kempfenhausen, Am Starnberger See, Seehang 4.

hang 4.

Die 64. Ergänzungslieferung bringt das Werk bereits auf den Stand vom 1. März 1975. Wesentlicher Bestandteil sind die Ergänzungen zu den Bestimmungen und Kommentierungen über die Versicherungspflicht (Umfang und Ausnahmen), Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die Renten, zusätzliche Leistungen aus der Versicherung, Wanderversicherung, Beiträge, Entrichtung derselben durch Arbeitgeber, das Beitragsverfahren, Die Gemeinsamen Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte, die Überwachung der Beitragsentrichtung, Strafvorschriften, Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Einzugsstellen, das Verfahren und sonstige Vorschriften, den Kreis der versicherten Personen und den großen Komplex der Regelleistungen.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß schon diese Ergänzungslieferung die bis zum 1. März 1975 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen berücksichtigt. Die angezeigte 65. Ergänzungslieferung wird insoweit zu einer Vervollkommnung beitragen, so daß dann insbesondere das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) mit erfaßt sind. Gerade das zuletzt genannte Gesetz hat eine große Zahl von Änderungen gebracht, die nicht nur das Rehabilitationsverfahren, sondern auch die Leistungsgewährung betreffen. Insbesondere die vielfachen Änderungen in den §§ 12 bis 21 a erforderten eine völlige Neubearbeitung dieser Vorschriften. Außerdem erfolgten die Aufnahme und Einarbeitung der RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 und, soweit hierdurch eine Änderung zum 1. 1. 1975 eingetreten ist, des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656).

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II. 21. Aufl., Stand 1. Januar 1975, 344 S., DIN A 5, kart., 28,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 30, Vogelweideplatz 10.

Die an dieser Stelle wiederholt (zuletzt in StAnz. 1974 Seite 1444) besprochene Broschüre ist inzwischen in der 21. Auflage erschienen. Sie enthält wie gewohnt im wesentlichen nach Schlagworten in alphabetischer Reihenfolge geordnete Erläuterungen zu einzelnen tarifrechtlichen Vorschriften und ergänzende Tarifverträge zum MTL II, zum Tell auch im vollen Wortlaut. Der eigentliche Tabellenteil ist noch kleiner geworden.

noch kleiner geworden.

Die Tabellen befinden sich auf dem Stande vom 1. Januar 1975; die tarifvertraglichen Vorschriften des MTL II auf dem Stande des Anderungstarifvertrages Nr. 26 vom 7. November 1974. Damit sind die Anderungen eingeschlossen, die auf der Neuregelung des Familienlastenausgleichs beruhen. Die nunmehr auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes maßgebenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sind nebst einem vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Merkblatt vollständig in der Broschüre abgedruckt.

schüre abgedruckt.

Die der Broschüre zugrunde liegende Konzeption hat sich gegenüber den früheren Auflagen nicht geändert. Dies gilt auch für die Beutteilung: Wer bei seiner täglichen Arbeit auf eine umfassende Textausgabe des gesamten Arbeitertarifrechts angewiesen ist und möglicherweise noch einen Kommentar dazu zur Hand hat, gewinnt mit der Anschaffung der Tabellen zum MTL II nichts hinzu. Die Neuauflage wird nur für den von Interesse sein können, der auf die vorgenannten Hilfsmittel nicht unbedingt angewiesen ist, sich über die grundlegenden tarifrechtlichen Vereinbarungen und die sonst maßgebenden Vorschriften aber orientieren möchte.

Oberregierungsrat Ramdohr

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsident a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsident a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 2 Plastikordnern, 19. Ergänzungslieferung, 38,— DM, 20. Ergänzungslieferung, 56,— DM. Gesamtwerk 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Die in kurzen Abständen hintereinander erschienenen 19. und 20. Ergänzungslieferungen berücksichtigen alle Änderungen und Ergänzungen, die seit September 1974 eingetreten sind, und bringen das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1975.

Weir auf den Stand vom 1. 1. 1975.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurde die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz, das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, die Richtlinien über die Abordnung und Abstellung von Polizeivollzugsbeamten im BSG zur Unterstilzung des BKA sowie die Neufassungen des Energiesicherungsgesetz 1975 sowie das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 1. 1. 1975.

vom 1. 1. 1975.

Der größte Teil beider Ergänzungslieferungen ist auf Anderungen und Ergänzungen zurückzuführen, die durch das am 2. 3. 1974 erlassene Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch notwendig wurden. Nachdem bereits mit der 18. Ergänzungslieferung Anderungen in sechs Vorschriften eingearbeitet worden waren, mußten nunmehr Anderungen und Ergänzungen in weiteren zwölf Vorschriften auf Grund des vorgenannten Einführungsgesetzes eingearbeitet werden. In den Landesteil Bayern, der bisher 17 verschiedene Vorschriften umfaßt, wurden weitere 21 Vorschriften aus den Aufgabengebieten Katastrophenschutz, Selbstschutz, Alarmdienst sowie verschiedener Sicherstellungsgesetze aufgenomen. In den Landesteil Hessen wurde das am 1. 1. 1971 in Kraft getretene Brandschutzhilfeleistungsgesetz eingefügt.

Für die bessere Benutzung des Werkes wäre es von Vorteil, wenn der Herausgeber die in die vorhandenen Laschen beider Bände einzufügenden Schnellübersichten für jede Ergänzungslieferung überarbeiten und auf den neuesten Stand bringen würde.

Regierungsdirektor Handwerk

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 56. Ergänzungslieferung, 37.— DM, Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See und Kempfenhausen am Starnberger See. Die vorliegende 56. Ergänzungslieferung ergänzt den Anhang B des Werkes. Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung zu § 76 Bundessozialhilfegesetz (Anrechnung des Einkommens) sind die für 1975 gültigen landessrechtlichen Verordnungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung. Neu aufgenommen wurden in den Anhang B das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. 8. 1974 nebst den Gesetzesmaterialien und das Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) vom 7. 8. 1974 nebst den Gesetzesmaterialien. Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 11. 1974.

 $\mathbb{L}_{p}^{(n)}(\mathbb{R}^{n}) : \mathbb{R}^{n} \to \mathbb{R}^{n} = \mathbb{R}^{n}$

and the second of the second s the second secon

the property of the course of the second of the control of the con

Landrat Dr. Jost

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 23. JUNI 1975

Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

2344

371a E — 1.997: Die Herrn Ludwig Clever, geb. am 7. 6. 1909 in Frankfurt (Main), wohnhaft in 875 Aschaffenburg, Wilhelmstraße 64, am 10. 11. 1959 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung ist durch Verzicht erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 6. 1975 Der Präsident des Amtsgerichts

2345

I F 125: Herr Peter Fromberg, 6200 Wiesbaden, Adolfstraße 5, ist heute von mir als Rechtsbeistand für das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungswesen zugelassen worden. Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2346

GR 375 — Neuclitragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1975 haben der Postbeamte Adolf Konrad Zelsberger und Eleonore, geborene Luft, in Hirzenhain, Gütertrennung ver-

6470 Büdingen, 27. 5. 1975

Amtsgericht

2347

GR 376 — Neueintragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1975 haben der Industriekaufmann Norbert Ernst Schmitz und Christine Margarete, geborene Krampe, in Ortenberg, Stadtieil Bleichenbach, Gütertrennung vereinbart.

6170 Büdingen, 27. 5. 1975 Amtsgericht

2340

GR 377 — Neueintragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1975 haben der Weißbindermeister Walter Georg Görtling und Erna, geborene Tag, m Glauburg, Ortsteil Stockheim, Gütertrennung vereinbart.

či70 Büdingen, 27. 5. 1975 Amtsgericht

2349

GR 937 — Neueintragung — 22. 5. 1975: Eckart Kühn, Zahnarzt, und Eva Maria Kühn geb. Dorninger, beide in Marburg/ Lahn, Großseelheimer Straße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1975 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 22. 5. 1975

Amtsgericht

Genossenschaftsregister

2350

GnR 111 — Veränderung: Raiffelsenbank Frielendorf eingetragene Genossenschaft, 3579 Frielendorf. Die Firma ist geändert in: Raiffelsenbank Frielendorf eG.

3578 Schwalmstadt, 2. 6. 1975 Amtsgericht

Nachlaßsachen -

2351

3 VI 144/75: Die Verwaltung des Nachlasses des am 2. Mai 1975 in Bad Homburg v. d. H. verstorbenen und zuletzt in Kelkheim Ts., Staufenstr. 25, wohnhaft gewesenen Pelzkaufmanns Georg Franz Zylla wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Georg Helbig, 6 Frankfurt/Main 1, Westendstraße 78.

6240 Königshofen/Ts., 5. 6. 1975 Amtsgericht

Vereinsregister

2357

VR 472 — Löschung — 25. 3. 1975: Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie in Wetzlar, Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1972 ist der Verein aufgelöst.

Zum Liquidator ist Herr Dr. Ernst König, Wetzlar, bestellt. Die Liquidation ist beendet.

6336 Wetzlar, 25. 3. 1975 Amtsgerich

2353

VR 616 — Löschung — 15. 5. 1975: H. G. Wenzel-Unterstützungskasse in Hermannstein. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. April 1975 ist der Verein aufgelöst.

Zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren sind bestellt: Fabrikant Hans Georg Wenzel, Hermannstein, Optiker Helmut Dreiseidler, Blasbach, Optiker Karl-Heinz Jakob, Hermannstein. 6334 Wetzlar, 15. 5. 1975

Amtsgericht

Vergleiche - Konkurse

2354

N 7/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Valentin Schietrumpf & Sohn, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Niederaula.

1. Das Verfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

2. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird anberaumt auf den 23. Juli 1975, 8.30 Uhr, hier, Zimmer 12.

3. Die Termine zur ersten Gläubigerversammlung am 23. 7. 1975 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 30. 7. 1975 werden aufgehoben.

4. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, seine Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 10. 6. 1975 Amtsgericht

2255

6a N 3274 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Rhumbler Verkaufs-GmbH in Bad Homburg v. d. II., Ober-Eschbacher Str. 118, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Donnerstag, den 17. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Saal II, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung einschl. 5,5% MwSt.-Ausgleich 8566,60 DM, b) Auslagen 518,70 Deutsche Mark.

6389 Bad Homburg v. d. H., 11, 6, 1975 Amtsgericht

2356

6a N 1071: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 12. 1969 verstorbenen Dr. Werner Siegfried, zuietzt wohnhaft gewesen in Steinbach (Taunus), Eichkopfstraße Nr. 3 — 6a N 1071 des Amisgerichts Bad Homburg v. d. H. —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3551,18 DM, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten und wovon noch das Honorar, die Auslagen sowie die anfallende Mehrwertsteuer des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten abgehen.

Bevorrechtigte Forderungen bestehen nicht, die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen betragen insgesamt 79 090,77 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. offen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 6. 1975

Der Konkursverwalter: P. E. Schuma Rechtsanwalt

2357

6a N 10.71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dr. Werner Siegfried, gestorben am 30. 12. 1968, zuletzt wohnhaft gewesen in Steinbach/Ta., Eichkopfstraße 3, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögenstücke auf Montag, den 21. 7. 1975 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter worden festgesetzt: a) Vergütung einschließlich 5,5% MwSt.-Ausgleich 5615,70 DM, b) Auslagen 334,10 DM.

6380 Homburg v. d. H., 12. 6. 1975

Amisgerichi

2358

VN 3.75 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant und Kaufmann Manfred Otto Gebert, geb. am 7. August 1933 in Stendal, wohnhaft in 6331 Niederweldbach, Hauptstraße, hat am 10. Juni 1975 die Eröffnung

des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Wirtschaftstreuhänder, Dipl.-Kaufmann Dr. Kunibert Jochum, in 5241 Betzdorf, Schützenstraße, bestellt.

Verfügungsbeschränkungen Folgende sind dem Antragsteller auferlegt worden:

a) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Antragsteller nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum Geschäftsbetrieb gehören, soll er unterlas-sen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

b) Über das im Grundbuch von Niederweldbach, Band 24, Blatt 933, eingetragene Grundvermögen 1fd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 143, Hoi- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36, Größe 36,40 Ar, darf der Antragsteller nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1975 Amtsgericht

2359

VN 2/75 - Vergleichsverfahren: Die Manfred Gebert, Kommanditgesellschaft in Niederweidbach, jetzt Bischoffen-Niederweidbach (Herstellung und Vertrieb von Fertighäusern einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte und Arbeiten), hat am 10. Juni 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter ist der Wirtschaftstreuhänder, Dipl.-Kaufmann Dr. Kunibert Jochum, 5241 Betzdorf, Schützenstraße, bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Antragstellerin auferlegt worden:

a) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetireb gehören, soll die Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll sie unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

b) Über das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 23, Blatt 878, eingetragene

Grundvermögen

lfd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 148, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 12,80 Ar,

1fd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 147, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 19,45

lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 141/1, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 100,42

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 141/2, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 42,15

1fd. Nr. 18, Flur 6, Flurstück 146, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 38,73 Ar.

lfd. Nr. 19, Flur 6, Flurstück 149, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 151, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 58,11

lfd. Nr. 21, Flur 6, Flurstück 150/2, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 7,64

lfd. Nr. 22, Flur 6, Flurstück 144, Grünland, Auf dem Heiligendriesch, Größe 14,97 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 6, Flurstück 152, Ackerland, Auf dem Heiligen Driesch, Größe 16,15 Ar.

lid. Nr. 24, Flur 6, Flurstück 153, Ackerland, Auf dem Heiligen Driesch, Größe 21,25 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 137, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 11,98 Ar,

Ifd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 140, Grünland, An der Hauptstraße, Größe 17,60 Ar, lfd. Nr. 29, Flur 6, Flurstück 135, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 25,17 Ar.

lfd. Nr. 32, Flur 6, Flurstück 139, Grünland, Auf dem Hofacker, Größe 23,95 Ar. lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 133/2, Grün-

land, Auf dem Hofacker, Größe 13,54 Ar lfd. Nr. 34, Flur 6, Flurstück 156/1, Betriebsgelände, Hauptsrtaße 45, Größe 68,64

lfd. Nr. 35, Flur 6, Flurstück 145, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 1,32

Ifd. Nr. 36, Flur 6, Flurstück 150/4, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 7,43

lfd. Nr. 37, Flur 6, Flurstück 155, Betriebsgelände, Hauptstraße 45, Größe 5,13 Ar.

lfd. Nr. 38, Flur 5, Flurstück 122, Ackerland, Auf dem Hirtenkreuz, Größe 18,98

darf die Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1975 Amtsgericht

2360

34 N 28/75: Konkursverfahren Firma Aqua-Tronic-Elektrobau GmbH, Babenhausen, Langstädter Weg 1-3, Konkurseröffnung: 5. Juni 1975, 11.00 Uhr.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebknecht-Straße 28.

Anmeldefrist: 20. Juni 75. Erste allgemeine Gläubigerversammlung: Mittwoch, 23. Juli 75, 13.30 Uhr. Erster Prüfungstermin: Mittwoch, 20. August_75, 13.30 Uhr in Dieburg, Marienstraße 31.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1975.

6110 Dieburg, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2361

34 N 16/75: Konkursverfahren Ströhlein Textil KG, 6051 Nieder-Roden, Leipziger Ring 108, Konkurseröffnung 5. Juni 1975, 11.00 Uhr, Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebknecht-Straße 28. Anmeldefrist 20. Juni 1975. Erste allgemeine Gläubigerversammlung 30. Juli 1975, 13.30 Uhr. Erster Prüfungstermin 27. August 1975, 13.30 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1975.

6110 Dieburg, 9, 6, 1975

2362

34 N 35/75: Konkursverfahren Willi Dreher, 6051 Ober-Roden, Otzbergstr. 3. Konkurseröffnung am 4. Juni 1975, 10.00 Uhr. Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach/M., Frankfurter Str. 61. Anmeldefrist: 27. 6. 1975. Erste Gläubigerversammlung: 6. August 1975, 15.00 Uhr. Erster Prüfungstermin: 10. September 1975, 13.30 Uhr.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Juni 1975.

6110 Dieburg, 9. 6. 1975 Amtsgericht

7 7 7 mm

81 VN 19/74 — Beschluß — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Frankfurter Handelsbank Aktiengesellschaft in Liquidation, 6 Frankfurt (Main) 70. Deutschherrnufer 34/35, wird heute, am 10. Juni 1975, 8.30 Uhr, das Vergleichsver-

TATUS TO SELECT

fahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, 6 Frankfurt am Main, Bleidenstr. 1, wird Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht erstellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 12. September 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, I. Stock, Bau B, Zimmer 137, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Das erlassene Veräußerungsverbot sowie die Verfügungs-beschränkung bleiben weiter bestehen. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 10. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2364

The state of the s

81 N 482/73 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Ungerer, 6 Frankfurt/Main, Alzeyer Str. 1, alleinigen Inhabers der Firma Heinz Ungerer — Tankstelle —, 6 Frankfurt (M.)-Hausen, Wilhelm-vom-Steuben-Straße 94, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schluß-rechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 22. Juli 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 16 000,- DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung; Auslagen: 548,34 DM.

6000 Frankfurt (Main), 9. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2365

81 N 656/74 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Otto Wosilta, Verkauf und Montage von Akustikdecken, 6457 Maintal 2, Goethestraße 127, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 6. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2366

81 N 186/75 — Beschluß: Der Beschluß vom 29. 4. 1975, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Steuerbevollmächtigten Elisabeth Croll-Witthöft, Frankfurt am Main, Seehofstr. 13, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 23. 5. 1975 — Az. 2/9 T 475/75 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 2000,- DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 265,30 DM.

6000 Frankfurt (Main), 11. 6. 1975 Amtsgericht, Abt. 81

2367

DL age

The second section of the section of the second section of the section of the second section of the section of th

6 a N 32/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ludwig Rhumbler Verkaufs-GmbH, 638 Bad Homburg v. d. H., Ober-Eschbacher Str. 118, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es sind nach Befriedigung der Vorrechte I/I bis I/III noch 31 795,43 DM vorhanden. Hiervon gehen ab die Kosten des Verfahrens und die Vergütung des Konkursverwalters. Der verbleibende Restbetrag ist gemäß Vereinbarung vom 22. 4. 1975/2. 6. 1975 an den Verwalter in dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Ludwig Rhumbler KG abzuführen.

Das Schlußverzeichnis bezüglich der Vorrechtsgläubiger I/I bis I/III liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. offen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 6. 1975

Der Konkursverwalter: H. Burghardt Rechtsbeistand

2368

81 N 561/74 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der bellaflor Blumengroßhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, An der Festeburg 20, und 62 Wiesbaden, Igstädter Str. 54, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Ingeborg Bleker, geb. Gretschel, Wiesbaden, Igstädter Str. 39, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt (Main), 5. 6. 1975 Amtsgericht, Abt. 81

2369

VN 1/75 - 9. Juni 1975 - Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Polstermöbelfabrik Kellerwald Ahlbrecht & Co., Jesberg, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Firma Kellerwald Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jesberg, ist, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Horst Ahlbrecht aus Braunschweig, wird heute, am 9. Juni 1975, 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung, der Industrie- und Handelskammer Kassel, auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt und Notar Günter Grasse aus Borken wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 18. Juli 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Schladenweg 1, Sitzungssaal (Zi. 15), anbe-raumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Die Schuldnerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters ver-fügen. Sie darf Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des bezeichneten Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3580 Fritzlar, 9, 6, 1975

Amtsgericht

2370

N 1/72 - Beschluß - 11. Juni 1975: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Eugen und Johanna Gaisser, geb. Lotze, Nicdenstein, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3580 Fritzlar, 11. 6. 1975

Amtsgericht

2371

N 3/75 - 6. Juni 1975 - Beschluß: Über das Vermögen des am 3. 1. 1975 verstorbenen Gastwirts Wilhelm Michael Helmut *Hessburg, zuletzt wohnhaft in Fritzlar, Geismarrain 6 — Nachlaßpfleger: Hans Pirsch, Kassel, Wahlebachweg 140, wird heute, am 6. Juni 1975, 12.00 Uhr, Nach-laß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß laß-Konkurs eröffnet, da überschuldet ist (§ 215 KO).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Alfons Specht, Kassel, Treppenstr. 10.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1975 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; und Termin zur Prü-fung angemeldeter Forderungen: 18. Juli 1975, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlar, Schladenweg 1, Sitzungssaal (Zimmer 15).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldverabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Juli 1975 anzeigen.

3580 Fritzlar, 10. 6. 1975 Amisgericht

2 N 22/75: Über das Vermögen der Firma YZEBA GmbH, Geschäftsführer Wey, 609 Rüsselsheim/Main, Amselstr. 20, wird heute, am 22. Mai 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Rechtsanwalt Konkursverwalter: Gerhard Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 8. 1975 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 8. Juli 1975, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 7. Oktober 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amisgericht in Groß-Gerau, Oppenheimer Str. Nr. 4, I. Stockwerk, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 6. 1975 anzeigen.

Postsperre wird angeordnet.

6080 Groß-Gerau, 22. 5. 1975 Amtsgericht

2 N 74/74: Über das Vermögen des Dr. Herbert Klingler, 6082 Mörfelden, Jagdschloß Mönchbruch, ist heute am 11.6. 1975, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt D Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47.

Forderungsanmeldungen (doppelt) bis zum 3. 9. 1975. Erste Gläubigerversammlung: 22. 7. 1975, 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 21. 10. 1975, 9.00 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal.

Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 4. 7. 1975. 6080 Groß-Gerau, 11. 6. 1975 Amtsgericht

2 N 177/4: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Emil Fink, Rüsselsheim, Rudolf-Glauber-Weg 5, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 24. Juli 1975, 9.00 Uhr, Amisgericht, Oppenheimer Str. 4. Sitzungssaal, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1000,— DM, seine Auslagen sind auf 490 - DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 13, 6, 1975 Amtsgericht

2375

2 N 35/75: Über das Vermögen des Maurermelsters Lothar Zährer, 6081 Dornhelm, Donaustraße 13, ist heute, am 23, 5, 1975, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47.

Erste Gläubigerversammlung: 15. 7. 1975, 9.00 Uhr. Prüfungstermin: 14, 10, 1975, 8,30 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal.

Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 3, 7, 1975. Forderungsanmeldungen bis zum 3. 9. 1975. 6080 Groß-Gerau, 23. 5. 1975 Amtsgericht

2 N 30/75: Versehentlich fehlt in der Veröffentlichung vom 9, 6, 1975, Staatsanzeiger Nr. 23, die Uhrzeit. Es muß lauten:

Erste Gläubigerversammlung: 24. 6. 75, 11.00 Uhr 6080 Groß-Gerau, 19, 6, 1975 Amtsgericht

2377

42 N 41/75: Über den Nachlaß des verstorbenen Zimmermanns Ludwig Hicmer, zuletzt wohnhaft in Nidderau, Hanauer Str. 48, verstorben zwischen dem 15. und 25. November 1974, wird heute, am 10. Juni 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter E. M. Relmann, Hanau/M., Salisweg 74.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 7. 1975 zweifach bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. 7. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A. Nußallee 17, Zimmer 39.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25, 6, 1975.

6450 Hanau, 10. 6. 197

Amtsgericht, Abt. 42

2378

42 N 123'74 - 5. 6. 1975: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friseurmeisters Karl Müller in Hanau am Main, Königsberger Str. 4a, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Vorgütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1500,- DM, seine Auslagen auf 222.08 DM.

6450 Hanau, 5. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

2379

2 VN 1/75 - Vergleichsverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma UNIVERS Maschinenbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6349 Hörbach (Dillkreis) wurde nach Bestätigung des Vergleichsvorschlages vom

and the control of th

19. 3. 1975 durch Beschluß vom 2. 6. 1975 nach § 91 VerglO aufgehoben.

Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen. Die am 20, 2. 1975 erlassenen Verfügungsbeschränkungen bleiben gemäß § 94 VergiO bestehen.

6348 Herborn, 2. 6. 1975 Amtsgericht

2 N 6/74 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der kaufm. Angestellten Ingrid Breuer, geb. Mauritius, 6271 Engenhahn, wird der auf den 1. Juli 1975 vor dem hiesigen Amtsgericht an-beraumte besondere Prüfungstermin verlegt auf Dienstag, den 19. August 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 15.

6270 Idstein, 14. 6, 1975 · Amtsgericht

2381

65 VN 1/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Heinz Siebert OHG, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 16, Inhaber Helga Scheide und Gerardo Carbonell-Ferris (HRA 7288) ist am 12. Juni 1975, 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Vergleichstermin am 23. Juli 1975, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Zimmer 023.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen - sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 3500 Kassel, 12. 6, 1975

Amtsgericht, Abt. 65

2382

65 N 54/75: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens 65 VN 4/74 ist mit Be-schluß vom 30. Mai 1975 über das Vermögen der Kabo Kleiderfabrik Bohland KG, 35 Kassel-Niederzwehren 1, Leuschnerstraße 74, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Kauffrau Martha Bohland, geb. Hedinger, 35 Kassel, Schauenburgstraße 14, der Anschlußkon-kurs eröffnet worden. Der Beschluß vom 30. Mai 1975 ist am 12. Juni 1975 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1975 zweifach bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. Juli 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Oktober 1975, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Juli 1975 Anzeige zu machen.

8500 Kassel, 12, 6, 1975 Amtsgericht, Abt. 65

2383

1 N 3 und 4/75: Konkurseröffnungsverfahren gegen die Firmen 1. Areal Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Willingen (Upland), Am Doracker Nr. 4 - 1 HRB 78 -, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Kaufmann Karlheinz Mutert, Dortmund, Hoher Wall 26 -2. Areal Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Ferienhaus-Kommanditgesellschaft, 3542 Willingen (Upland), Am Doracker 4 — 1 HRA 314 AG Korbach -, vertreten durch die zu 1. genannte Firma als alleinige Komplemen-

Am 10. 6. 1975 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Schuldnerinnen dürfen auch keine Forderungen einziehen.

3540 Korbach, 10, 6, 1975 Amtsgericht

1 N 11/67: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Ewers GmbH in Korbach-Dingeringhausen, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, jetzigen Handelsvertreter Hermann Ewers in Altenberge, Mühlenstraße 19, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 7. Juli 1975 — 9.30 Uhr — im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach teilweiser Befriedigung der Vorrechtsgläubiger, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses. 3540 Korbach, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2385

7 VN 1/75 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Renate Maldinger, Fleisch- und Wurst-Groß- und Einzelhandelsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Gesellschafterin, Frau Renate Maldinger, Viernheim, Adalbert-Stifter-Straße, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 der Vergleichsordnung nicht genügt wurde und ein Vergleich, der den Erfordernissen des § 7 VerglO entspricht, nicht realisiert werden kann.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. Juni 1975, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, Mannheim, C 1, 18, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1975 bei Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Juli 1975, 10.00 Uhr, Zimmer 10, vor dem Amtsgericht hier, Termin anbergumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten,

the first francisco of the second of the second of the

auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1975 Anzeige zu machen.

6840 Lampertheim, 6. 6. 1975 Amtsgericht

3 VN 1/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma SANDVIK-UNI-VERSAL-TUBE GmbH, 6079 Sprendlingen, Lise-Meitner-Str. 10, vertreten durch den Liquidator, Herrn Dr.-Ing. Herbert Kessl, ist am 4. Juni 1975, 12.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Das gegen die Schuldnerin am 4. 4. 1975 erlassene Veräußerungsverbot bleibt aufrechterhalten.

Vergleichstermin: 21. Juli 1975, 10.00 Uhr, in den Betriebsräumen der Schuldnerin in Sprendlingen, Lise-Meitner-Str. 10 (Großer Konferenzraum).

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt IIIrich Kneller, 6457 Maintal 2 (Bischofsheim). Alt-Bischofsheim 15.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen sowie das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 23 des Gerichtsgebäudes Langen, Darmstädter Str. 27, zur Einsicht der Beteiligten offen.

6070 Langen, 9. 6. 1975

Amtsgericht

2387

3 N 51/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Offset-Rotationsdruck KG, Dr. Hermann Kurz, 6071 Götzenhain, Vor der Pforte 16, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wurde festgesetzt: Auslagen: 120,— DM, Vergütung: 900,— DM.

6070 Langen, 9. 6. 1975

Amtsgericht

7 N 185/74 - Konkurs: Über das Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang Herrmann, 605 Offenbach/M., Schopenhauerstraße 32, wird heute, am Montag, dem 9. Juni 1975, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet; Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Günter Arimond, 6053 Obertshausen, Rembrücker Weg 18.

Konkursforderungen sind bis 21. Juli 1975 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumel-

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände Mittwoch, den 23. 7. 1975, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Mittwoch, den 17. 9. 1975, 10.00 Uhr, jeweils Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16,

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 21. 7. 1975.

6050 Offenbach (Main), 9. 6. 1975

Amtsgericht

2389

N 17/75: Über das Vermögen der Firma Me Da Lederwarengesellschaft mbH. 6451 Klein-Welzheim, Kettelerstr. 75. vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Hans-Günther Dambacher, 6451 Klein-Welzheim, Kettelerstr. 75, wird heute am 6. Juni 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6051 Weiskirchen, Grenzstr. 6, Tel.: (0 61 06) 41 98.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 7. 1975 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. 7. 1975, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 11. August 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1975 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 6. 6. 1975 Amtsgericht

2390

62 N 29/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der e-c möbel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 62 Wiesbaden, Viktorlastraße 27, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 16. Juli 1975, 9.00 Uhr, auf Saal Nr. 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Vergütung des Konkursverwalters, 5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1975 Amtsgericht

2391

62 N 75/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der T. O. P. Team für Organisation und Planung GmbH i. L., Wiesbaden, Schenkendorfstraße 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. August 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3300,— DM (dreitausenddreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 224,00 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1975 Amtsgericht

Zwangsversleigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Verstelgerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-

fahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2392

6 a K 64.74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 262, Blatt 8065, eingetragene ideelle Hälfte am Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 40, Flurstück 9, Lieg.-B. 3876, Ackerland, Flurscheidsweg, Größe 36,30 Ar, soll am 30. September 1975, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Herbert Briel, 635 Bad Nauheim-Steinfurth, Am Wingertberg 20.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 6. 1975 Amtsgericht

2393

6a K 3/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 186, Blatt 5799, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 71, Lieg.-B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Rathausgasse 9, Größe 3,91 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 256/2, Hofraum, An der Rathausgasse, Größe 0,40 Ar,

sollen am 17. September 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Agnes Assmann, geborene Kritscher, 694 Weinheim, Am Drachenstein 41. Die Werte der Grundstücke sind nach

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flurstück 71 auf 230 000,— DM und Flurstück 256/2 auf 10 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 5. 1970 Amtsgericht

2394

6a K 46/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 47, Blatt 1848, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 1, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 12, Größe 6,74 Ar,

soll am 24. September 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Adolf Hirdt in Steinbach/Ts.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 27. 5. 1975 Amtsgericht

2305

2 K 18:73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Orlen, Band 16, Blatt 487, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Orlen, Flur 2, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 4, Größe 7,30 Ar, soll am 22. September 1975, 8.30 Uhr, im

soil am 22. September 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Hachenberger und Lleselotte geb. Donecker, Taunusstein-Orien, Miteigentümer zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG fesigesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30, 5, 1975

Amisgericht

2396

2 K 62.74 — Beschiuß: Das im Grundbuch von Hahn, Band 56, Blatt 1626, eingetragene Grundstück

lid. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Scheidertalstraße 42, Größe 7,85 Ar,

soll am 22. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Hermann Wilhelmi und Auguste geb. Hahnkammer, Taunusstein 1 — Miteigentümer zu fe ¹/₂.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 250 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 5. 1975

Amisgericht

2397

K 79.74: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 145, Blatt 6203, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Viibel, Flur Nr. 15, Flurstück 327/8, Lieg.-B. 2832, Hofund Gebäudefläche, Elisabethenstraße, Größe 6,61 Ar, EW: 72 400,— DM,

soll am 14. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Heinz Lischeck und Else Hedwig Lischeck, geb. Podszuweit, beide in Bad Vilbel, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 17. 4. 1975 Amtsgericht

2398

K 1/68: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 21, Blatt 939, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur I, Flurstück 34 1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 7, Größe 7,73 Ar,

soll am 7. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckugn versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Klose in Karben 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach \$ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 2. 1975 Amtsgericht

2399

K 10/74: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 27, Blatt 1029, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen. Flur 10, Flurstück 22, Lieg.-B. 1757, Hofund Gebäudefläche, Hauptstr. 52, Größe 2,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf (Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinschleifer Paul Schelt und dessen Ehefrau Frieda Schelt, geb. Pfeilfer, in Weidenhausen - je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 6. 1975 Amtsgericht

2400

K 53/74: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 25, Blatt 968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorlistr. 8, Größe 7,00 Ar.

zur Hälfte des Schriftsetzer-Lehrmei-sters Max Horst Rudolph in Marburg.

soll am Freitag, dem 22. August 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf (Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsver-merks): Schriftsetzer-Lehrmeister Max Horst Rudolph in Marburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 3. 6. 1975 Amtsgericht

=

2 K 8/74: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 40, Blatt 1631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur

Nr. 18, Flurstück 25/10, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstr. 2, Größe 30,63 Ar, soll am Montag, dem 1. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungsaal), durch Zwangsvollstreckung verstetsaal), durch Zwangsvollstreckung verstei-

Eingetragene Eigentümerin am 22. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Münch geb. Hartig, Altenstadt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 900,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 5. 1975 Amtsgericht

61 K 80/73: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 148, Blatt 7542, eingetragene Grundstückshälfe an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 12, Flurstück 1077, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstr. 32, Größe 6,41 Ar, soll am 18. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstrek-

kung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Ingenieur Heinz Siegfried Zschiegner in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2403

61 K 38/74: Das im Grundbuch von Traisa, Band 29, Blatt 1291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Traisa, Flur 5, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 62, Größe 15,85 Ar,

soll am 25. September 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, L. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Menne.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

6100 Darmstadt, 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2404

61 K 21/73: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 160, Blatt 6071, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 99, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, De-La-Fosse-Weg 22, Größe 8,27 Ar. soll am 1. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-platz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwalt und Notar Kurt Kor-

nelius, Klein-Gerau, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Waltraut Kornelius geb. Röder, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2405

61 K 19/74: Das im Grundbuch von Ar-Ilgen, Band 153, Blatt 6831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 141/6, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg 71, 73, Größe 15,97 Ar,

soll am 20. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bau-Ingenieur Karl-Heinz Wandrey in Darmstadt-Arheilgen,

b) dessen Ehefrau Gertrud Wandrey geb. Kilian, daselbst,

— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6100 Darmstadt, 1. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2406

61 K 144/74: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 156, Blatt 5951, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 61, Lieg.-B. 1177, Hofund Gebäudefläche, Illigweg 46, Größe 1,12 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 62, Lieg.-B. 1177, Gartenland, daselbst, Größe 3,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Edith Hartmann geb. Hochstätter, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 6

2407

61 K 126/74: Das im Grundbuch von Hahn, Flur 7, Flurstück 108/1, Ackerland, Die Teiläcker, Größe 50,66 Ar,

soll am 9. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-platz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhardt Starck in Hahn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2408

61 K 135/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 60, Blatt 2709, eingetragene 98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Son-dereigentum an der Wohnung im Souterrain Block A im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (das Mitelgentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen im Grundbuch ven Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen 2709 – gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am 15. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-platz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6100 Darmstadt, 23. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2409

61 K 138/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 60, Blatt 2712, eingetragene 164/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain Block A im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen 2712 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt), soll am 2. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-platz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

61 K 63/74: Das im Grundbuch von Seeheim. Band 108, Blatt 4150, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 2/25, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 2, Größe 8,47 Ar,

soll am 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-platz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

61 K 3/74: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 108, Blatt 4352, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 6, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäude-fläche, Gutenbergstr. 28, Größe 29,92 Ar,

soll am 8. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Glasbläser Jakob Schiller, Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2412

61 K 74/74: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 84, Blatt 3416, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 2, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 31/7, Lieg.-B. 1827, Hof- und Gebäudefläche, Am Ohlenberg 29, 30, 31, Größe 46,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebuäde Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nicolaos Zaromitidis, Kürschner in Frankfurt/Main zu 1/2,

b) Elias Zaromitidis, Kürschner in Neu-Isenburg zu 1/s.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt, 61

2413

31 K 124/74: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr., Größe 2,93 Ar,

soll am Donnerstag, 28. 8. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1974 (Tag des Verstelgerungsvermerks):
Maria Seitel geb. Heilmann, 6116 Ep-

pertshausen, Mozartstr. 14.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6110 Dieburg, 3. 6. 1975 Amtsgericht

2414

31 K 102/74: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 102, Blatt 4074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 11,36 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paula Frieda Tscherwinka geb. Lang, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6110 Dieburg, 3. 6. 1975 Amtsgericht

2415

8 K 38/74: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 43, Blatt 1469, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 12, Flurstück 296/8, Grünland, Auf Speichelswasen, 1. Gew., Größe 78,81 Ar, soll am 27. August 1975, 14.00 Uhr, im Wilhelm-Gerichtsgebäude Dillenburg, straße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Martin Menges in Langenaubach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 6. 6. 1975

2416

8 K 22.75: Die im Grundbuch von Sechshelden, a) Band 6, Blatt 291, b) Band 21, Blatt 924, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 10, Gemarkung Sechshelden, Flur 1, Flurstück 282, Grünland, Vorm Eichelgarten, 2. Gew., Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Sechshelden,

Flur 2, Flurstück 153, Ackerland, Am Bohnacker, 1. Gew., Größe 13,59 Ar, zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Sechsheiden, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Ge-bäudefläche, Hauptstr. 9a, Größe 1,22 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 5, Flurstück 49, Grünland (Obstb.), In Kuhmarschwies, 1. Gew., Größe 6,56 Ar,

lfd, Nr. 3, Gemarkung Sechsheiden, Flur Nr. 16, Flurstück 63, Grünland, Unter der Krombach, 2. Gew., Größe 8,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 20, Flurstück 16, Ackerland, Im Weidenbruch, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 21, Flurstück 130, Ackerland, In der Au, Größe 5,08 Ar,

sollen am 20. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gezinen am zo. 5. 1915, 10,00 om, im de-richtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Kaufmann Friedrich Wilhelm Ortmann in Hohenlimburg.

zu b) aa) Reinhold Heinrich Franz in Sechs-

helden, Wirbelbach, bb) Witwe des Wilhelm Ludwig Lotz, Elisabeth geb. Platzmann, in Sechshelden, Hintergasse 15,

cc) Bundesbahnoberlokführer Lotz in Sechshelden, Bergstraße,

dd) Bundesbahnarbeiter Gerhard Lotz in Sechshelden, Reuterweg,

ee) Bundesbahnoberlokführer Reinhold Lotz in Sechshelden, Hauptstraße,

ff) Blechschlosser Hartwig Hermann Lotz in Sechshelden, Löhrenstraße,

- zu aa) bis ff): In ungeteilter Erbengemeinschaft -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

Amisgericht 6340 Dillenburg, 13. 5. 1975

K 34'74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 21, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 6, Grünland, Auf der Gemeinde, Größe 19,20 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 13, Grünland, Ackerland, daselbst, Größe 28,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 39, Ackerland, Im Galgenbach, Größe 37,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 11, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Hs. Nr. 38, Größe 5,22 Ar,

líd. Nr. 6, Holzhausen, Flur 11, Flur-stück 5, Grünland, Im Ort, Größe 3,25 Ar, lfd. Nr. 7, Holzhausen, Flur 13, Flurstück Nr. 17, Grünland, Auf der Stockwiese, 7,20

sollen am 24. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Ernst Freiling in Hatzfeld-Holzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 31, Januar 1975 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 2 000,— DM, Nr. 2 auf 3 000,— DM, Nr. 4 auf 3 500,— DM,

Nr. 5 auf 31 264,- DM.

Nr. 6 auf 3000,- DM,

Nr. 7 auf 4500,- DM 47 264,- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1975 Amtsgericht

2418

84 K 355/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Ge-meinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 7, Blatt Nr. 241, eingetragene Grundstück

1Id. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 474, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Wallstraße 14, Größe 0,93 Ar, am Montag, dem 17. November 1975, 9.00 Ühr, im Gerichtsgebäude B, Frankturf (Main) Gerichtsgebäude B, Frankturf (Main) Gerichtsgebäude B, furt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk)

a) Pensionär Otto Emil Koch, b) Ehefrau Meta Koch, geb. Fabienke,

c) Bankangestellte Edelgard Koch,

sämtlich in Urberach in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2419

84 K 138/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 69, Blatt 2601, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/12, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädtor Landstraße 119-125, Größe 61,19

1fd. Nr. 7. Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/8, Hof- und Gebäudefläche, Darm-

städter Landstraße 119—125, Größe 1,62 Ar, am Donnerstag, 27. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6, 8, 1974 (Versteigerungsvermerk): Behörden- und Industrieverlag GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wort der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 4 = 5447100, - DM

Nr. 7 Dat . 72 900,— DM

insgesamt: 5 520 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13, 5, 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2420

84 K 320/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Im Grundbuch von Bischofsheim, Band 78, Blatt 2752, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 17, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 3, = 11,72 Ar, Ackerland, Größe 11,40 Ar, Größe insgesamt 23,12 Ar,

am Donnerstag, 20. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1974 und 19. 12. 1974 (Versteigerungsvermerke):

a) Horst Günter Roland Kirchner,

b) Ingrid Kirchner geb. Klein, beide in Bischofsheim, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

2421

84 K 33/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Nr. 41, Band 26, Blatt 895, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 41, Flur 1, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Ziehgraben 5, Größe 5,96 Ar.

am Montag, dem 10. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert

Eingetragene Eigentümerin am 6. März 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Irmgard Schumacher geborene Weyhknecht in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 800,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 38/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band Nr. 81, Blatt 2332, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 22, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, Schillerring 13, Größe 6,18 Ar,

am Donnerstag, 6. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1973 / 20. 9, 1974 (Versteigerungsvermerke):

a) Ulrich Wollenhaupt,

b) Ilse Wollenhaupt geb. Hassan, beide in Hattersheim je zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 580.-Deutsche Mark (je 1/2 auf 127 790,- DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5, 1975 Amtsgericht, Abt. 84

84 K 72/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 69, Blatt 2365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 7, Flurstück 773/176, Hof- und Gebäudefläche, Hochschildstraße 37, Größe 3,01 Ar,

am Donnerstag, 13. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B. Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1973 und 6. 2. 1975 (Versteigerungsvermerke):

Verkaufsleiter Heinz Horn und Kauffrau Gisela Horn geb. Matheis, beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 180,— Deutsche Mark (72 090,- DM je 1/2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

2424

84 K 289/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Blatt 3907, eingetragene Wohnungseigentum.

bestehend aus 139/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 40, Flur 9, Flurstück 1/30, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Weg 75, Größe 5,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links und den dazugehörigen Kellerräumen Nr. 2, 3, 8 und der Garage Nr. 4,

am Montag, dem 8. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zim-Amtsgerichts mer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks);

Wolfgang Giesen, Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

84 K 227/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 38, Blatt 1387, eingetragene Grundstück,

1fd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt Bornheim 57, Größe 2,99 Ar,

Flur 429, Flurstück 43/10, Straße, Alt Bornheim, 0,18 Ar,

am Mittwoch, dem 8. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Kurt Schickedanz in Offenbach (Main).

- Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2426

84 K 40/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 42, Blatt 1014, eingetragenen Grundstücke

Md. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 31/2, Hofraum und Gebäudefläche, Linkstraße 22, Größe 2,06 Ar,

ifd. Nr. 7, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Gemeindegarten 8 a, Größe 0,44 Ar,

am Montag, dem 13. Okt. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Anny Otto,

b) Kaufmann Artur Otto,

c) Fuhrunternehmer Erich Karl Otto, sämtliche in Frankfurt (Main)-Griesheim in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2427

5 K 8/74: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 17, Blatt 563, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pilgerzell, Flur 2, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, Beim Turm 95, Größe 9,00 Ar,

soll am 4. September 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Otto Bernhard in Pilgerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist

auf 161 000,— DM festgesetzt worden. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 6. 1975 Amtsgericht

2428

K 82/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 18, Blatt 675, eingetragene Grundstück

líd. Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 556/11, Bauplatz, Burgjosser Straße 2, Größe 7,41 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 1975, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Juli

1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Norbert Hohmann in Jossatal-

Oberndorf, Deutelbacher Straße 10.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 525,—

Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"
wird hingewiesen

6160 Gelnhausen, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2429

42 K 68/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 49, Blatt Nr. 1655, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lahn, Flur 1, Flurstück 689'1, Lieg.-B. 332, Hofund Gebäudefläche, Hochstraße 6, Größe 10,64 Ar,

soll am 9. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1973/ 28. 11. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

 a) Bankkaufmann Wilfried Schneider in Allendorf/Lahn, Hochstraße,

b) dessen Ehefrau Hannelore geb. Neuhaus, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 6. 1975

Amtsgericht

2430

42 K 85/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 36, Blatt 1289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur 9, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 326, Hofund Gebäudefläche, Lollarer Str. 6, Größe 15,20 Ar,

soll am 25. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Verstelgerungsvermerks): Kaufmann Ernst Philipp Sommer in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 890 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 6. 1975 Amtsgericht

2431

42 K 37/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Garbenteich, Band 34, Blatt 1310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 1, Flurstück 164/1, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 13, Größe 18,67 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 405, Bauplatz, Admonter Ring, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 406, Bauplatz, daselbst, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 394, Bauplatz, Helgewiese, Größe 7,00 Ar,

sollen am 11. September 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedemann Rabenau Erd-, Hoch- und Tiefbau GmbH in Grünberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1,

Flur 1, Flurstück 164/1 auf 98 600,— DM für 1fd. Nr. 2,

Flur 8, Flurstück 405 auf 18 601,— DM

für 1fd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 406 auf 18 677,— DM

für lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 394 auf 13 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 5. 1975 Amtsgericht

2432

42 K 78/74 — Beschluß: Die Im Grundbuch von Stangenrod, Band 10, Blatt 481, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stangenrod, Flur Nr. 1, Flurstück 139, Gartenland, Im Zipfen, Größe 3,54 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Stangenrod, Flur Nr. 1, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,56 Ar, Gartenland, Weitershainer Straße 5, Größe 0,98 Ar, sollen am 18. 9, 1975, 9.00 Uhr, im Ge-

sollen am 18. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutsleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Jürgen Neubauer, geb. 1. 5. 44,

1 b) dessen Ehefrau Gerlinde geb. Gabriel, geb. 9. 2. 48, Stangenrod

 in Gütergemeinschaft —.
 Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für Flur 1 Nr. 139 auf 6 726,— DM, b) für Flur 1 Nr. 138 auf 75 678,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 5, 1975

Amisgericht

2433

42 K 47/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lich, Band 116, Blatt 4799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 297, Lieg.-B. 1718, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 55, Größe 1,28 Ar,

fläche, Hintergasse 55. Größe 1,28 Ar, soll am 18. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gleßen, Gutsleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1973 / 8. 5. 1974 (Tage der Verstelgerungsvermerke):

 a) Anna Ida Beler geb. Klein, Witwe des Wilhelm Günter Beler in Lich, zu ^{1/3},
 b) die zu a) Genannte,

 c) Walter Wilhelm Beier, Brauer in Lich,
 d) Florenzia Völzing geb. Beier, Ehefrau des Heinz Otto Völzing in Lich,

zu b) bis d) in Erbengemeinschaft zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 560,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 5. 1975 Amtsgericht

2434

2 K 85/74: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 109, Blatt 5886, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 615, Bauplatz, Benzstraße, Größe 11,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 632, Bauplatz, Siemensstraße, Größe 13,65 Ar,

sollen am 23. 9. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Höringklee, Mörfelden, zu

b) dessen Ehefrau Magdalena geb. Gruner, daselbst, zu 1/s.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6080 Groß-Gerau, 23. 5. 1975 Amtsgericht

2 K 47/75 — 2 K 10/74: Die im Grundbuch von Biebesheim, Band 53, Blatt 2716, eingetragene Grundstückshälfte der Johanna Bettig an dem Grundstück

1Id. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäude-fläche, Heidelberger Straße 25, Größe 6,52

soll am Donnerstag, 21. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamts-gebäude), Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arthur Bettig, jetzt: Lampertheim-Hüttenfeld, zu 1/2,

b) Johanna Bettig, geb. Hilbig, Biebesheim, Z11 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 12, 6, 1975 Amtsgericht

2 K 79/74: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 100, Blatt 5078, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 6, Flurstück 742, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 33, Größe 5,60 Ar,

soll am 2. 9 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude - Arbeitsamtsgebäude, Oppenhelmer Straße 4 —, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Ehresmann, Gastwirt, Rüssels-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1975 Amtsgericht

2437

2 K 12/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Haßloch, Band 40, Blatt 1390, einge-tragene 220/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 166/2, Hof- und Gebäudefläche, Walldorfer Straße 4, Größe 9,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, sowie Kellerraum Nr. 6, als Wohnung und Keller Nr. 6 bezeichnet, im Aufteilungs-

plan mit orange bezeichnet, soll am 23. 9. 1975, 10.30 Uhr, im Ge-richtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvoll-streckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14, 3, 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hammer, Rüsselsheim, Bernhard-Adelung-Str. 24.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 6, 1975 Amtsgericht

2438

2 K 59/74: Die im Grundbuch von a) Stockstadt, b) Erfelden, zu a) 1. Band 40, Blatt 1880, zu a) 2. Band 7, Blaft 672, zu b) Band 39, Blatt 1598, eingetragenen Grund-

zu a) 1. Gemarkung Stockstadt

Flur 7, Nr. 302, Bauplatz, Sudetenstraße, Größe 6,72 Ar,

Flur 11, Nr. 178, Bauplatz, Europaring, Größe 7,35 Ar,

Flur 11, Nr. 200, Bauplatz, daselbst, Größe 7.45 Ar.

CONTRACTOR TO ARREST

Flur 11, Nr. 203, Bauplatz, Brüsseler Str., Größe 7,36 Ar,

a) 2. Gemarkung Stockstadt,

Flur 4, Nr. 156, Ackerland, Die Mittelgewann, Größe 26,07 Ar,

zu b) Gemarkung Erfelden,

Flur 24, Nr. 43, Ackerland, Die Hochhallert, Größe 17,94 Ar,

sollen am 12. 8. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Op-penheimer Str. 4, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) 1. Wilhelm Roth, Stockstadt, Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen, Georg Roth und Hans Roth, Stockstadt, in Erbengemeinschaft:

zu a) 2. Wilhelm Roth, Stockstadt, zu 1/2, Wilhelm Roth, Stockstadt, Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen, Georg und Hans Roth, Stockstadt, in Erbengemeinschaft

zu b) wie zu a) 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6080 Groß-Gerau, 4. 6. 1974

2439

2 K 55, 56/73 und 2 K 59/74: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 36, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Driedorf,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 77/133, Hof-Gebäudefläche, Weiherstraße und Größe 5,49 Ar,

1fd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 39, Garten-

land, Großwies, Größe 8,00 Ar, sollen am 31. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1975 bzw. 15. 11. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Elektriker Manfred Tischler und Edith geb. Pernthaler in Driedorf je zur Hälfte -.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 51 588,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 5. 1975

Amtsgericht

2440

2 K 30/73 - Beschluß: Die im Grundbuch von Liebenau, Band 19, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Liebenau, Flur 6, Flurstück 265/26, Lieg.-B. 347, Hof- und Gebäudefläche, Hinterste Straße 16, Größe 3,90 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 295/102, Gartenland, In den Bangern und Hagenhöfen, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 296/102, Gartenland, wie vor, Größe 0,55 Ar,

ifd. Nr. 4, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 100, Gartenland, wie vor, Größe 2,61 Ar.

lfd. Nr. 5. Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 106, Gartenland, wie vor, Größe 2,81 Ar,

sollen am 17. Oktober 1975, 16.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-

Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gerda von Knobloch geb. Schelke in Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist nach 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

7 850,— DM, 633,— DM, lfd. Nr. 1 Ifd. Nr. 2 165,— DM, Ifd. Nr. 3 783,- DM, 1fd. Nr. 4 lfd. Nr. 5 843,-- DM,

zusammen: 10 274,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 5. 1975 Amtsgericht

K 4/74: Die im Grundbuch von Rengshausen, Band 13, Blatt 419, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 60.54 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 19, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 29,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Der Mühlberg,

Größe 18,51 Ar, Ifd. Nr. 4, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/4, Bauplatz, Der Mühl-

berg, Größe 5,08 Ar, sollen am 22. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg Bez. Kassel, Obertorstraße 9, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Ernst Roß in Rengshausen.

Der Wert der vorstehenden Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2 028 000,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 26. 5. 1976 Amtsgericht

2442

K 13/74: Die im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, Band 78, Blatt 2328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 366/2, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 4, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Homberg, Hofund Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 4. Größe 4,76 Ar,

sollen, nur bezüglich des ideellen Hälfteanteils des Konrad Hoff, Homberg, Bez. Kassel, am 5. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel Sitzungssaal, durch Zwangsvollstrek-kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Konrad Hoff und dessen Ehefrau Waltraud, geb. Panhans, Homberg, Bez. Kassel — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135'000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 13. 6. 1975 Amtsgericht

2 K 33/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 19, Größe 5,43 Ar,

soll am 15. August 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsver-merks): Gastwirt Karl Georg Walter, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 6. 1975

Amtsgericht

2444

64 K 294/74: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 14, Blatt 608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wattenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 81/12, Lieg.-B. 398, Hofund Gebäudefläche, Söhrestraße 2, Größe

soll am 11. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Goerke geboren am 21. Dezember 1967, in Söhrewald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 5. 1975

Amisgericht, Abt. 61

2445

64 K 274/74: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 66, Blatt 1748, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 15/10, Lieg.-B. 1477, Hofund Gebäudefläche, Schönfelderstraße 35, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 17/1, Lieg.-B. 1477, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelderstraße 35, Größe 1.00 Ar.

sollen am 4. November 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden,

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Sophie Wicke geborene Damm in Kassel,

b) Frau Annemarie Martin geborene Wicke in Zwesten,

c) Frau Luise Erna Hofstätter geborene Wicke in Baunatal 1,

d) Metzgermeister Karl Wilhelm Wicke in Kassel

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 3500 Kassel, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2446

64 K 9/75: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 25, Blatt 740, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/40, Lieg.-B. 721, Hofund Gebäudefläche, Îm Ellenbach 29, Größe 6,53 Ar,

soll am 5. November 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Koch Helmut Szemenik in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 64

2447

64 K 102/74: Das im Grundbuch von Kassel, Band 365, Blatt 9139, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 150/1, Lieg.-B. 3325, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 7, Größe 3,90

soll am 5. August 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Fröhlich in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2448

.64 K 6/75; Das im Grundbuch von Dörnhagen, Band 16, Blatt 455, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhagen, Flur Nr. 19, Flurstück 34/21, Lieg.-B. 412, Hof-und Gebäudefläche, Friedenstraße 18, Größe 1,91 Ar,

soll am 18. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6, 2, 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Rentner John Sakrison.
- b) Ehefrau Hanna Sakrison geb. Brzozowski, beide in Kassel - je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2449

64 K 137/73: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 10, Blatt 226, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 1025/281, Lieg.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße Nr. 13 und 15, Größe 3,99 Ar,

soll am 26. 11. 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoff), durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5, 12, 1973 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks):

Schreinermeister Klaus Weisshaar in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1975

Amisgericht, Abt, 61

2450

64 K 149/74: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 32, Blatt 822, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 106/4, Hof- und Gebäude-fläche, Heckerstraße 5, Größe 7,24 Ar,

soll am 3. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23, 8, 1974 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks):

Die Ehefrau des Stadtbüroinspektors Erich Brandau, Elisabeth geborene Fleck in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 6. 1975

Amisgericht, Abi. 64

2451

5 K 37/74 - Terminsbestimmung zur Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 3214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 24'4, Hof-und Gebäudefläche, Steinweg 18, Größe 13,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. August 1975, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Brigitte Kraft, geb. Huneck, in Kirchhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 233 000,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, Bez. Kassel, 12. 6. 1975 Amisgericht

2452

1 K 10/75: Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 15, Blatt 514, cingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 49, Wald, Langenscheld, Größe 18,15 Ar,

lid. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 12, Ackerland, Pagenkopf, Größe 54,91 Ar,

ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 26, Ackerland, Kuhläcker, Größe 62,59 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 165, Garten, Im Schachtental, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 98, Acker-land, Das alte Feld, Größe 113,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 57, Grünland,

Langenscheid, Größe 37,60 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 78/1, Grünland, Schmandberg, Größe 51,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Die Hagenäcker, Ackerland, Größe 27,76 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 101, Hof-

raum, Schulweg, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 102, Hof-und Gebäudefläche, Schulweg 12, Größe 2,00 Ar,

1fd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 103, Hofraum, Schulweg 12, Größe 0,31 År,

1fd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 105/3, Hof-

raum, Schulweg 12, Größe 0,28 Ar, ltd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 86/1, Ackerland, Auf dem Kreuzrück, Größe 33,47 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 54/1, Acker-

land, Birnbaumsacker, Größe 54,43 Ar, 1fd. Nr. 15, Flur 3, Flurstück 94, Ackerland, Das alte Feld, Größe 74,63 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 12, Flurstück 174, Garten, Hauptstraße, Größe 4,66 Ar

sollen am 18. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Maurer Wilhelm Gernandt in Vöhl-Marienhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 6. 1975 Amtsgericht

2453

1 K 37/74: Das im Grundbuch von Lengefeld, Band 8, Blatt 238, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lengefeld, Flur 5, Flurstück 169/39, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Auf der alten Wiese, Haus Nr. 33, Größe 32,78 Ar,

soll am 11. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zwangsvollstreckung versteigert durch werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gastwirt Horst Scharnert in Korbach-Lengefeld, jetzt: Pöttmes,

2. Frau Hiltraud Günther, gesch. Scharnert, geb. Schäfer, in Oppenhausen - je zur Hälfte -

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück: Inventar des Gaststätten-

12 171,— DM 462 091,- DM

449 920,- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 6. 1975

Amtsgericht

2454

betriebes

3 K 55/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 122, Blatt 7285, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Forstring 109, Größe 1,98 Ar,

soll am 5. September 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsver-

Eheleute Heinz Hoffmann und Friedericke Hoffmann geb. Müller, 607 Langen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. Amtsgericht

6070 Langen, 20. 5. 1975

2455

3-K 44/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 136, Blatt 7682, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1. Flurstück 910/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 8, Größe 6,54 Ar,

soll am 31. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Okt. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Edith Kaiser geb. Motz in Langen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 395 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6070 Langen, 5. 6. 1975

Amtsgericht

7 K 1/75: Das im Grundbuch von Dehrn, Band 30, Blatt 991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dehrn, Flur 4, Flurstück 179/471 etc., Hof- und Gebäude-fläche, Brückenstraße 2, Größe 5,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. September 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Limburg, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hubert Schmitt und dessen Ehefrau Christa Schmitt, geb. Tabel, früher Dreieichenhain, jetzt Dehrn, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 149 400 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg/Lahn, 10. 6. 1975 Amtsgericht

7 K 39/73 - Beschluß: Das im Grundbuch von Camberg, Band 77, Blatt 2613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 41, Flurstück 2, Ackerland, Moritzezehnte, Größe 324,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Georg Hubmann in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 714 736,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 16. 6. 1975 + Amtsgericht

2458

7 K 50-51/74 - Beschluß: Die im Grundbuch von Bürgeln, Band 31, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 64/24, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgeln, Flur 9,

Flurstück 64/25, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 3,82 Ar, sollen am 28. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Ge-richtsgebäude, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adolf Müller und Gisela geb. Hornbostel aus Schröck -- zu je 1/2 -

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 3. 6. 1975 Amtsgericht

2459

K 23/73: Das im Grundbuch von Bad König, Band 44, Blatt 2087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 720, Bauplatz, In den Rohräckern (jetzt bebaut), Größe 19,13 Ar,

soll am 16. September 1975, 14,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrek-kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Pletsch, Bad König.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt/Odw., 11. 6. 1975

Amtsgericht

2460

7 K 54/75 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 312, Blatt 9220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 7, Flurstück 257/4, Lieg.-B. 4011, Hofund Gebäudefläche, Haydnstraße 44, Größe 3,13 Ar,

am Montag, dem 15. 9. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gerichte, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (23. 4. 1975)

- a) Veronika Homburg geb. Hett zu 1/4,
- b) Ilse Hett zu 1/4,
- c) Artur Krämer zu 1/4,
- d) Horst Hans Krämer zu 1/8,
- e) Erika Lisbeth Else Krämer geb. Steege zu 1/8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 9. 6. 1975

Amtsgericht

7 K 112/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 444, Blatt 13 198, eingetragenen Grundstücke

1fd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/11, Lieg.-B. 6829, Hofund Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße 178, Größe 31,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/12, Lieg.-B. 6829, Hofund Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße 178, Größe 62,16 Ar,

am Dienstag, dem 9. September 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (19. 11. 1974): Firma Wenninger & Co. Kommanditge-

sellschaft in Offenbach am Main. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 10, Flurstück 62/11 = 4 170 000,— DM,

Flur 10, Flurstück 62/12 = 2 710 000.— DM, Wert insgesamt = 6880000. - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 15, 5, 1975

Amtsgericht

2462

7 K 65/74 - Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 117, Blait Nr. 4505, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 359/4, Lieg.-B. 2516, Hof- und Gebäudefläche, Salzburger Straße 7, Größe 3.43 Ar.

am Mittwoch, dem 6. 8. 1975, 9.30 Uhr. durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (20. 8. 1974):

Erich Eugen Heun in Offenbach am Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekannimachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6030 Offenbach (Main), 10. 6. 1975

Amtsgericht

2463

K 64/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 22, Blatt 711, eingetragene Grundstück

ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 58/148, Bauplatz, Der Hö-

berück, Größe 8,21 Ar, soll am 3. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse Nr. 1, Sitzungssaal I, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilhelm Orth und Frau Barbara geb. Möhl in Bad Hersfeld - je zur

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9031,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 23. 5. 1975

Amtsgericht

2464

K 13/74: Das im Grundbuch von Kath. Willenroth, Band 5, Blatt 145, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Katholisch Willenroth, Flur 7, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Schönhof Nr. 23 b, Größe 13,57 Ar,

soll am 1. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingefragene Eigentümerin am 26. Aug. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Herta Hartmann geb. Bunse in Schönhof/Katholisch Willenroth.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 67 500,- DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9, 6, 1975 Amtsgericht

2465

K 33/74: Die im Grundbuch von Salmünster, a) Band 43, Blatt 1499, b) Band 54, Blatt 1822, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 516/61, Hof- und Gebäudefläche, Bad Sodener Straße 48, Größe 23.32 Ar.

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur O, Flurstück 146/13, Hof- und Gebäudefläche, Roter Weg 3, Größe 6,09 Ar,

sollen am 8. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1, 1975 bzw. 14. 4. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Kaufmann Herbert Siebert,
- b) dessen Ehefrau Erika Siebert geb.

beide in Salmünster zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) lfd. Nr. 3 = 197 195,- DM, zu b) lfd. Nr. 1 = 99 870, - DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 297 065,-Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2466

4 K 5/75 - Beschluß: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 11, Blatt 270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 182, Lieg.-B. 35, Hof- und Ge-bäudefläche, Ziegenhainer Straße 5, Größe 8,03 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-stadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1975/15. April 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Dachdecker Karl Heinz gen. Helmut Hühn und Frau Liselotte Hühn geb. Leitzbach in 3578 Schwalmstadt 2, Hessenallee 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 26. 5. 1975 Amtsgericht

2467

K 9/75: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 64, Blatt 2786, eingetragene Grundstück der Gemarkung Dudenhofen

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 128, Hofund Gebäudefläche, Ludwigstr. 51, Größe 4,21 Ar,

soll am Montag, dem 8. 9. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Otto Fenchel und Doris Christa Lechner geb. Pohlmann je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6153 Seligenstadt, 28. 5. 1975 Amisgericht

2468

K 60.74: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 46, Blatt 2507, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück der Gemarkung Klein-Krotzenburg

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 224, Hofund Gebäudefläche, Gärtnerei Bruchweg. Größe 51,49 Ar und Gartenland, daselbst. Größe 60.20 Ar.

soll am Montag, dem 15. 8. 1975, 14.09 Uhr, im Gerichtsgebäude Sellgenstadt, Giselastr. 1, Saal 1, durch Zwangsvollstrekkung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11, 7, 1974 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks):

Gärtner Georg Vogel, Klein-Krotzenburg.

Der Wert dieser ideellen Grundstückshälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 386 180,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsvorsteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 5. 1975 Amtsgericht

2469

K 1.75: Die im Grundbuch von Sontra, Band 116, Blatt 3423, eingetragene Miteigentumshälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 7. Gemarkung Sonica, Flur 3, Flurstück 28. Betriebsgelände, Am Röstweg, Größe 17,20 Ar,

soll am 13. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert worden.

Eingetragener Eigentümer am 7. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Hermann Bartsch, in Sontra, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6443 Sontra, 11. 6. 1975 Amisgerichi

2470

2 K 19/75 - Beschluß: Die im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 24, Blatt 904, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grävenwiesbach. Flur 31, Flurstück 2/2, Ackerland, Auf dem Bodenberg, Größe 14,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 15, Flurstück 37, Grünland Steinchesgrund, Größe 22,73 Ar,

1fd. Nr. 5, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 22, Hofraum Hintergasse 1, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 24, Hof- und Gebäude-fläche, Hintergasse 1, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grävenwicsbach, Flur 31, Flurstück 2/1, Ackerland, Auf dem Bodenberg, Größe 44,70 Ar, Laubwald, Größe 4,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. September 1975, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichts-gebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Doris Emma Friedel Schaller in Köp-

pern, Hauptstraße,

Mary Company Comment

A Million of the second section of the

- b) Otto Karl Höhn, Seulberg, Saalburgstraße 12,
- c) Emma Lydia Wagner, Köppern,
- d) Helmut Wilhelm Karl Ludwig Otto
- Wagner, Wehrheim/Ts., Hauptstr. 3, e) Emma Lotz geb. Wagner, 6106 Erzhausen, Bahnhofstr. 108,
- f) Ludwig Fritz Wagner, Wehrheim, Oranlenstr. 3,
- g) Erhard Wagner, Wehrheim/Ts., Bahnhofstr. 21,
- h) Erika Johanna Dienst geb. Wagner, Wehrheim, Bahnhofstr. 3,
- i) Ludwig Kleemann (jetzt Wagner), Wehrheim,
 j) Hella Gertrude Britz geb. Schäfer,
- Rüsselsheim, Schillerstr. 16,
- k) Hans-Udo Hermann Fritz Kienzle, Deisenhofen, Karlstraße 2,
- zu a) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft -

Der Wert der Grundstücke ist § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

355,— DM, 1820,— DM, Grundstück Nr. 3 auf: Grundstück Nr. 4 auf: 3960.— DM. Grundstück Nr. 5 auf: 6534,- DM. Grundstück Nr. 6 auf: 950,— DM. Grundstück Nr. 7 auf:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 3. 6. 1975 Amtsgericht

2471

2 K 17/75 - Beschluß: Das im Grundbuch von Wernborn, Band 32, Blatt 1083, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 1, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Usastraße 6, Größe 10,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Nikolai und dessen Ehefrau Roswitha Nikolai geb. Kandel, Usingen, Stadtteil Wernborn, — zu je 1/s-Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 600,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 3. 6. 1975 Amtsgericht

2472

3 K 68/74, 20/75: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 108, Blatt 3878, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 18, Flurstück 40, Ackerland, Am Kinzenbacher Weg, Größe 23,70 Ar, Wert:

7200,— DM, lfd. Nr. 2, Gemarkung Krofdorf-Glei-berg, Flur 27, Flurstück 111, Ackerland, ober dem Schwalbenrain, Größe 40,97 Ar,

Wert: 10 300,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 5, Flurstück 27, Grünland, Wiese, in den Teilen, Größe 27,69 Ar, Wert:

5600,— DM, 1fd. Nr. 12, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 28, Flurstück 148, Grünland, am Teufelsbaum, Größe 27,60 Ar, Wert: 7000,-Deutsche Mark,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 17, Flurstück 146, Grünland, ober der Burgwiese, Größe 23,49 Ar, Wert: 6000,- DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 39, Flurstück 26, Ackerland, die Kettenbach, Größe 22,53 Ar, Wert: 6800,-

Deutsche Mark, sollen am 13. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Schneider geb. Bender, Hof Hüttenfeld bei Bissenberg.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festge-setzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 12. 5. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 6. 1975

Amtsgericht

61 K 3/75 - Beschluß: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 115, Blatt 3010, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sonnenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 197/4, Bau-

platz, Haideweg, Größe 14,19 Ar, soll am 21. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann C. John Denard,

b) dessen Ehefrau Ruth Denard geb. Wetzel, in Wiesbaden, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1975 Amtsgericht

61 K 38/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 150, Blatt 3903, eingetragene Wohnungseigentum,

1fd. Nr. 1, — 66 863/1 000 000 Miteigentums-anteil an dem Grundstück Schierstein, Flur 15, Flurstück 345, Hof- und Gebäude-fläche, Heinrich-Heine-Str. 11—13, Größe 11.50 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziff. 7 bezeichneten Wohnung Heinrich-Heine-Straße 13 · im Erdgeschoß links belegen — nebst Keller Nr. 7 und Speicher Nr. 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Schierstein, Blatt 3897-3902, 3904-3908) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im der Veräußerung an die nächsten Familienangehörigen oder bei einer Übertragung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. -

soll am 27. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung ver-steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): "Eigener Herd", Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 700.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1975 Amtsgericht

2475

1 K 19/74: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 92, Blatt 3083, eingetragene Grundstück,

1fd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 9, Flurstück 96/12, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Felsenkeller 16, Größe 8,20 Ar,

soll am 18. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Hälfte am 21. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ute Nickel geb. Persch in Großalmerode.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach §_74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 21. 5. 1975 Amtsgericht

2 K 7/72 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1474, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 5/9, Lieg.-B. 965, Hof- und Ge-bäudefläche, Die Trieschgärten, Haus Nr. 256, Größe 7,17 Ar,

 Das Grundstück ist Reichsheimstätte, der Wert des Grund und Bodens ohne Baulichkeiten und sonstige Verbesserungen wurde auf 3083,10 DM festgestellt. -

soll am Dienstag, 12. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinist Karl Kemper,

b) dessen Ehefrau Berta Kemper geborene

Schinzel, beide in Ehlen, jetzt Habichtswald-Ehlen, Theodor-Heuss-Straße 4, - je zur Hälfte ---

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 200,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 6. 1975

K 24/74 - Beschluß: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 50, Blatt 1889, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 146/10, Bauplatz, Auf der Leimenkaute, Größe 20,45 Ar,

soll am Dienstag, 19. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betreuungs- und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Horst Rose und Günter Bruns, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10).

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 52 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 6. 1975

Aktivseite

2478

NASSAUISCHE SPARKASSE -

Kassenbestand Guthaben bei der Deutschen Bundesbank Postscheckguthaben Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug	DMC	DM 37 566 584,5 200 612 835,8 1 739 652,7
ernauene Papiere		5 113 378.4
Wechsel darunter: a) bundesbanktähig b) eigene Ziehungen DM 5 301 629,26 b) eigene Ziehungen DM 0,00		24 463 117,4
a) taglich fallig	37 460 862,39	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) weniger als drei Monaten bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	384 526 259,73 444 371 757,90	
bc) vier Jahren oder länger darunter: an die eigenen Girozentralen Schatzanwaisungen DM 314 741 653,58	57 303 745,58	923 662 645,6
a) des Bundes und der Länder b) sonstige	0,00 0,00	₩.09
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren a) des Bundes und der Länder Bu Bundes und der Länder		410
ab) von Kreditinstituten DM 13 116 000,00 ac) sonstige DM 0,00 DM 0,00	13 116 000,00	
wie Anlagevermögen bewertet		
bb) von Kreditinstituten bc) sonstige darunter: DM 314 229 265,83 DM 525 737,96	332 266 342,00	345 382 342,0
wie Anlagevermögen bewertet		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere darunter:	1 456 391,40 0,00	1 456 301,4
wie Anlagevermögen bewertet DM 0,00 Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger darunter: ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 585 929 714,81	970 251 539,81 1 768 819 809,11	2 739 671 348,9
bb) Kommunaldarlehen DM 657 030 132,87 Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		** ***
Betelligungen		54 345 164,5 38 197 987,4 15 745 219,10
am zuständigen Sparkassen- und Giroverband		
Betriebs- und Geschäftsausstattung Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag DM 50 000 000,00		79 018 842,0 13 276 949,7 46 875 000,0
Sonstige Vermögensgegenstände		239 272 495,9
von Verbindlichkeiten oder Anleihen b) sonstige Bilanzverlust	33 338 728,51 515 953,94	33 854 682,4 0.8
	Summe der Aktiven	4 788 677 661,2
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Ve	rbindlichkelten	
sind enthalten: Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fa	ŀ	33 810 789.6

Auf	wendungen	Gewinn- und	Verlustrechnung
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10,	Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gehälter und Löhne Soziale Abgaben Aufwendungen für Aitersversorgung und Unterstützung Sachaufwand für das Sparkassengeschäft Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung Abschreibungen auf Beteiligungen	DM	DM 294 397 490,86 186 877,19 25 704 869,78 49 478 126,04 5 474 147,53 11 343 891,46 16 736 381,31 5 340 619,86 8,00
11. 12. 13.	a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen b) sonstige Einstellungen in Souderposten mit Rücklageanteil Sonstige Aufwendungen Jahresiberschuß	2 342 867,81 23 382,85	2 366 250,06 268 809,06 1 021 703,64 5,04
		Summe	412 339 178,16
Anh	ang zur Gewinn- und Verlustrechnung DM	'	

Annang Zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag

2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag zus dem Vorjahr

3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage

4. Entnahme aus anderen Rücklagen

5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage

6. Einstellung in andere Rücklagen

Bilanzgewinn / Bilanzverlust

7.

Wiesbaden, 3. April 1975

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Dr. Mölders Dr. Beatus Dr. Engelken Heinemann Menk von Uslar

Jal	rresbilanz zum 31. Dezember 1974			Passivseite		
	program for the state of the st	THE CONTRACT OF THE REAL PROPERTY.	DM	DM		
1.	Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden a) Spareinlagen	-				
	aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	TOTAT 1 057 399 975.72	2 520 633 509,38			
	b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten) ba) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von bb) vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	DM 876 002 200.25				
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	212 010 002 200,20				
	ppa) weinger als titel Monaten					
	bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 513 290 188,78	889 292 389,03	3 409 925 898,41		
			1			
2 1	DM 169 105 877,33					
#n 1	rerbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten a) täglich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) weniger als drei Monaten		22 300 412,69			
	ba) weniger als drei Monaten	DM 553 635 838,72				
	bc) vier Jahren oder länger	17141 423 303 110,00	1 095 367 970,14	1 117 668 382,83		
	darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig					
	DM 48 794 816,23 darunter:	k ·	1			
	gegenüber den eigenen Girozentralen DM 254 643 733,00					
3.	Calculd war ob rails an man			50 000 000,00		
	darunter:			•		
	vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 50 000 000,00	1	i	0,00		
4. 5.	Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	***************************************		28 127 987,48		
6 .	Rückstellungen a) Pensionsrückstellungen	i	41 233 085,00			
_	h) andere Rückstellungen	distriberrateristististrateris	3 251 082,96	44 484 167,96		
7.	Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		0,00 8 877 200,00	8 877 200,00		
1.	b) vorgeschriebene Sammelweriberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten	#*************************************	6 611 200,00	9 006 842,76		
9 .	Rechnungsabgrenzungsposten	•				
	a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleinen b) sonstige	***************************************	0,00 318 361,91	318 361,91		
i.			21 103,00			
	gemäß § 6 b EStG gemäß Abschnitt V der steuerlichen Sammelwertberichtigungsvorschrift	**************************************	247 706,86	268 809,86		
11.	Rücklagen nach § 10 KWG		120 000 000,00 0.00	120 000 000,00		
12. ^{(*}	a) Sicherheitsfucklage b) andere Rücklagen Bilanzgewinn	XPF#494.F124.F424.F444.F44FFFFFFFFFFFFFFFFFFFF	0,00	€,00		
		10 miles				
				•		
		<u> </u>				
		,	Summe der	4 788 677 651,21		
			Passiven	1 100 011 031,21		
13.	Eigene Ziehungen im Umlauf	-	*******************************	0,00		
14.	darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		· 1	34 060 669,11		
15.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen	sowie aus Gewährleis	stungsverträgen diese Verbind-	25 412 087,58		
16.	Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichke	- Acetistatical social		258 479 552,38 0,00		
17. 18.	Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz	ellen maanmannamannama		38 974 970,19		
für	dog John 1074	*F		Erträge		
	uas Jaur 1314	m.v	DM	DM		
1.	Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	**************************************		372 942 735,68		
2.	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	-{778}}\$	28 393 831,98			
	b) anderen Wertpapieren		58 726,67 57 394,00	28 509 952,65		
3.	Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rücks	****************		5 962 463,70		
4.	geschäft			4 863 610,13 60 416,00		
6.	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind 6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil					
7.	Jahresfehlhetrag			0,00		
		<u>.</u>		410 920 170 16		
-		<u>k.</u>	Summe	412 339 178 16		

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung unter Einschluß der staatsaufsichtsbehördlichen Vorschriften Gesetz und Satzung.

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andere Behörden und Körperschaften

1. Nachtragshaushaltsatzung des KGRZ Starkenburg für das Rj. 1974

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVB1. S. 304) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeinde-ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVB1. 1960 S. 103), zuletzt f ändert durch das Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVB1. S. 161) und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (StAnz. 1970, S. 691) hat der Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1974 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden

und damit der Gesan trag des Haushaltsplan einschl. Nachträge fest-gesetzt Gesamtheerhöht um DM gegenüber dert um DM auf nun bish. DM mehr DM a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 4 100,---10 395,-- 7 991 748,---7 985 453.die Ausgaben 450 856,— 457 151,— 7 991 748,— 7 985 453, im Vermögenshaushalt die Einnahmen 89 215.-277 008,-366 223.-Ausgaben 164 223,-75 008,-277 008,---366 223,

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, den 10. 9. 1974

Der Direktor Hartmann Vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung wurde gemäß Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 16. 5. 1975 — von der Hessischen Landesregierung am 22. April 1975 — nach Maßgabe der Kabinettvorlage des Herrn Hess. Ministers der Finanzen vom 7. 4. 1975 — nachträglich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltplan liegt in der Zeit vom 24. 6. bis 3. 7. 1975 während den Dienststunden zur Einstchtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51, Zimmer 204, offen.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1975

Der Direktor Hartmann

2480

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main — Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Jahr 1974

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 98 der HGO i. d. F. vom 1. 7. 1960. zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973, hat der Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden

		efhöht um DM	vermin-	und damit d trag des Hau einschl. Nach gesetzt		
			dert um DM	gegenüber bish. DM	auf nun- mehr DM	
a)	im Verwaltu haushalt die			-		
	Einnahmen die		78 450,—	12 895 700,—	12 817 250,—	
	Ausgaben	_	33 750,	12 851 000,	12 817 250,	
b)	im Ver- mögens- haushalt die					
	Einnahmen die	78 450,	_	300,—	78 750,—	
	Ausgaben	33 750,		45 000,—	78 750,	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Ab Jahrgang 1970 - 1. und 2. Halbjahr - (2 Einbanddecken) - Preis DM 17,45

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 7,45 sämtliche Preise einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5% Mehrwertsteuer

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG 62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

§ 4

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

6000 Frankfurt (Main), 6. 6. 1975

Der Direktor

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde von der Hessischen Landesregierung in ihrer Sitzung am 22. 4. 1975 auf Grund der §§ 15 und 22 des Gesetzes über die Errichtung der HZD und der KGRZ vom 16. 12. 1969 i. d. F. vom 28. 9. 1973 mit verschiedenen Maßgaben nachträglich genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan sowie die Genehmigung der Hessischen Landesregierung mit ihren Maßgaben liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23. 6. 1975 bis 27. 6. 1975 und vom 30. 6. 1975 bis 1. 7. 1975, jeweils von 7.30 bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Str. 28, öffentlich aus.

6000 Frankfurt (Main), 6. 6. 1975

Der Direktor

2481

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1974

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in der Fassung vom 28. September 1973 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen am 23. September 1974 folgende Nachtragssatzung für Gießen am 23. September 1974 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1974 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden

erhöht

und damit der Gesamt-betrag des Haushaltspla-nes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher DM festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 35 800,— — 7 613 200,— 7 649 000,— die Ausgaben 260 800,— 225 000,— 7 613 200,— 7 649 000,—

b) im Vermögenshaushalt

447 000,---397 000,-260 800,- 310 800,die Einahmen 50 000, 447 000.-397 000,die Ausgaben

mindert

um DM

§ 2. Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- <u>E</u>_1 + 1 + 1 + 1 § 4 Kassenkredite werden nicht beansprucht.

.Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

6300 Gießen, 23. 9. 1974

Der Direktor gez. Mank

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 15 und 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in der Fassung vom 28. September 1973 (GVBI. S. 380) erforderliche Genehmigung der Landesregierung wurde am 22. April 1975 nachträglich erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. Juni bis 3. Juli 1975 in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr in Zimmer 117 des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, öffentlich aus.

6300 Gießen, 5. 6. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen Der Direktor

2482

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienvon Schwalmstadt/Stadtteil Ziegenhain nach verkehrs Schwalmstadt/Stadtteil Treysa.

Dem Unternehmen Georg Bonte, 3578 Schwalmstadt 2, Am Nordbahnhof, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Schwalmstadt/ST Ziegenhain nach Schwalmstadt/ST Treysa über Schwalmstadt/ST Ziegenhain (Allee-platz), Ascherode und Treysa — Abzw. Schwalmstadt/ST Frankenhain — Gilserberg/OT Sachsenhausen — K 53 — Gilserberg/OT Sebbeterode - K 44/L 3425 - Gilserberg/ OT Schönau — K 35 — Abzw. Gilserberg/OT Moischeid — L 3155 — Gilserberg/OT Gilserberg — B 3/K 40 — Abzw. Gilserberg/OT Heimbach — L 3342 — Gilserberg/OT Gilserberg/OT Heimbach — L 3342 — Gilserberg/OT Lischeid — L 3342 — K 37/K 38 — Gilserberg/OT Itzenhain — K 38/K 37 — L 3342 — Neustadt/ST Mengsberg — Schwalmstadt/ST Florshain und Treysa,

befristet bis zum 31. Januar 1983, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Der Direktverkehr von Schwalmstadt/ST Treysa nach Schwalmstadt/ST Ziegenhain und umgekehrt ist untersagt.

3500 Kassel, 14. 5. 1975

Der Regierungspräsident III/4b - 66f02 - 07B

2483

Offentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Landschaftsbauarbeiten. Für den Neubau der BAB Offenbach-Darmstadt sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 250 000 qm Mutterboden andecken und einsäen Gehölze liefern und pflanzen Gehölze 2 Jahre lang pflegen ca. 120 000 Stück

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Mutterbodenandeckung 9 Monate. Pflanzung und Pflege 36 Monate.

Bleter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Mutterboden- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 10. Juli 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 11,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 — 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 8. 1975 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. 9. 1975.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd 6100 Darmstadt, 15. 5. 1975

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44 zwischen Groß-Gerau und Mörfelden, Los 1: km 3,445 bis km 5,804, Los 2: km 6,140 bis km 7,864, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1:

20 000 gm Rođen im Hochwald, Oberboden lösen, Boden lösen, Boden liefern, 10 000 cbm 3 000 cbm

11 000 cbm 7 000 cbm 9 000 t Frostschutzkies, bit. Tragschicht,

27 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,

Los 2:

1000 t Steinerde, 1 200 t Asphaltbeton,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23, 6, 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599, beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 44, Groß-Gerau-Mörfelden".

Eröffnung: Donnerstag, den 3. 7. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2485

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerung der Landesstraße Nr. 3464, km 0,060—1,860, zwischen Witzenhausen-Stadt und Witzenhausen, Stadtteil Wendershausen, sowie Instandsetzungsarbeiten an der DB-Unterführung in km 0,246 der L 3464, Bauwerk Es 91, bei Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Fahrbahndeckenerneuerung:

13 000 qm Fahrbahndecke reinigen und anspritzen,

2 600 t

Binderausgleich 0/22, Asphaltbetondecke 0/11, 100 kg/qm, 13 000 qm 250 qm Brückenanschlüsse im Tiefeinbau;

Brückeninstandsetzung:

200 gm Brückenbelag, Kleinpflaster auf Beton aufneh-

men,

140 qm Gehwegkappen aufnehmen

30 cbm 3 t Stahlleichtbeton LBn 250 für Gehwegkappen,

Betonstahl biegen und verlegen,

330 qm 190 qm

Mastikabdichtung, Gußasphalt-Schutzschicht, 3,5 cm dick, und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nach-weise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit enisprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 6. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-konto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis-und Stadtsparkasse Bad Hersfeld, oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe "Fahr-bahndeckenerneuerung und Brückeninstandsetzung L 3464, Wit-zenhausen-Wendershausen", einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Montag, den 7. 7. 1975 um 14.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erd-geschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2486

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 4 in Petersberg / OT Almendorf, km 6,160 bis km 6,907 - vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 2500 cbm Erdbewegung

Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzrd. 3000 t

schicht

Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick rd. 2000 t

rd. 6000 qm sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bauarbeiten sollen im August begonnen werden und müssen bis zum 30. Juni 1976 beendet seln. Die Deckenbauarbeiten sind jedoch bis zum 31. Mai 1976 fertigzustellen. Die Tragschicht ist jedoch bis zum 15. Nov. 1975 einzubauen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straffenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Belfügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 8. Juli 1975 — 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 8. August 1975 -24.00 Uhr.

6400 Fulda, 10. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Westbahnhof, die Straßenbauarbeiten zu vergeben.

Die Leistungen umfassen etwa:

Los 1:

4500 qm vorh. Fahrbahnunterbau aufnehmen

2000 cbm 700 lfd. m Bodenabtrag

Granitrandsteine Mineralbeton 2700 t

5000 gm Hartgußasphalt 75 kg/qm

1500 qm 900 cbm

Gehwegbelag Baugrubenaushub für Entwässerung

470 lfd. m Steinzeugrohre NW 150, 200, 250

Los 2:

2000 qm vorh. Fahrbahnunterbau aufnehmen

2300 cbm 800 lfd. m Bodenabtrag Granitrandsteine

4700 t Mineralbeton

8500 gm

bit. Tragschicht 425 kg/qm Hartgußasphalt 75 kg/qm 8500 qm

Gehwegbelag

2100 gm 2000 cbm 170 lfd. m Baugrubenaushub für Entwässerung Schleuderbetonrohre NW 400

600 lfd. m Steinzeugrohre NW 300, 250, 150

Los 3:

Abbruch- und Stahlbetonarbeiten der Decke an einer Pumpstation (Saugkammer)

Baubeginn:

1 Woche nach Zuschlagserteilung.

Bauzeit:

Los 1 und 2: je 80 Arbeitstage.

Los 3: 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau-Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. den.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Kto.-Nr. 7042462, oder auf das Posischeckkonto Nr. 5104, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 9. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungs-

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 310, Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 27. 5. 1975

Der Magistrat der Stadt Hanau — 66 Tiefbauamt - gez. G o ß Stadtrat

2488

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten im Baugebiet West (Burgallee) zu vergeben.

Die Leistungen umfassen etwa:

```
Los I:
 700 cbm
340 t
               Bodenabirag
              Mineralbeton
 750 qm
750 lfd. m
              bit. Unterbau
              Betonrandsteine
 385 lfd. m
              Rasenbordsteine
1100 gm
               Plattenbelag
 550 lfd. m
              Rinnenplatten
Los II:
 340 cbm
800 lfd. m
               Bodenabtrag
              Betonrandsteine
 400 lfd. m
              Rasenbordsteine
1700
 1700 qm
810 lfd. m
              Plattenbelag
              Rinnenplatten
Los III:
 340 cbm
              Bodenabtrag
 250 t
              Mineralbeton
 400 qm
440 lfd. m
              bit. Unterbau
              Betonrandsteine
 100 lfd. m
              Rasenbordsteine
 900 qm
370 lfd. m
              Plattenbelag
              Rinnenplatten
Los IV:
 540 cbm
              Bodenabirag
 500 t
              Mineralbeton
1050 qm
405 lfd. m
              bit. Unterbau
              Betonrandsteine
Rasenbordsteine
 370 lfd. m
525 qm
400 lfd. m
              Plattenbelag
              Rinnenplatten
Los V:
1610 cbm
              Bodenabtrag
635 t
              Mineralbeton
1425 qm
580 lfd. m
              bit. Unterbau
```

Bauzeit: Je Los 50 Arbeitstage. Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fach-kräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Betonrandsteine

Rasenbordsteine

Plattenbelag Rinnenplatten

Baubeginn: Ende Juli 1975.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM protofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. den.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresd-ner Bank, Hanau, Kto.-Nr. 7042462, oder auf das Postscheck-Kto. Nr. 5104, Frankfurt/M., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 10. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, statt. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit ent-

sprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröff-nungstermin vorliegen,

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungs-

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt (Zimmer Nr. 309), Rathaus, Am Markt 14-18, eingesehen werden.

6459 Hanau, 6, 6, 1975

160 lfd. m

400 qm 300 lfd. m

Der Magistrat der Stadt Hanau — 66 Tiefbauamt — gez. G o β Stadtrat

Spezial-Kredite für Beamte u. Angestellte ö. D.

vermittelt in bevollmächtigter Bankrepräsentanz

bis zu DM 90 000,—, Laufzeit bis zu 20 Jahre ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1 ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung Auszahlungsquote 100 % bei freier Verwendung Zinssatz 9 % p. a. (Effektivzins 9,2 % p. a.) Ausführlich gehaltene Informationen postwendend und unverbindlich

H. Neuendorf Finanz KG Telefon (0 77 31) 6 42 36

 7700 Singen/Hohentwiel Ekkehardstraße 10

2489

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3269 zwischen Freigericht, Ortsteil Altenmittlau, und Freigericht, Ortsteil Horbach, von km 4,870 bis km 5,470, und zwischen Freigericht, Ortsteil Horbach und Geiselbach, von km 0,200 bis km 3,050, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm zum Aus-300 t ca. 22 000 qm splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick, ca. 4 000 qm Seltenstreifen regulieren, 300 t Basaltsteinerde

Gräben regulieren. cz. 3 000 m

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. Juni 1975 anzu-

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung i. Z. der L 3269 zwischen Freigericht und Geiselbach".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Juli 1975 um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2490

Hanau: Die Bauleistungen für die Verlegung der Landesstraße 3193, Teilumgehung Erlensee, Ortsteil Langendiebach, Main-Kinzig-Kreis, von km 0+003 bis km 1+418, Baulänge 1415 m, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

6 000 cbm Mutterbodenabtrag, 17 000 cbm Schüttmassen liefern und einbauen, Frostschutzmaterial liefern und einbauen, 9 000 cbm 26 000 gm Tragschicht 0/32 mm, 12 cm stark, liefern und einbauen, Binder 0/16 mm, 3,5 cm stark, liefern und ein-22 000 gm bauen, Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm stark, liefern und 26 000 gm einbauen, 1 400 m 400 m Bordanlage, Straßenentwässerung, 1,000 m Drainage.

Bauzeit: 262 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. Juli 1975 anzu-

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheck-konto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für die Verlegung der L 3193, Teil-umgehung Erlensee, Ortsteil Langendiebach".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. Juli 1975 um 10.00 Uhr im

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 12. 6. 1975 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, folgende Straßenbauarbeiten zu vergeben: "Hofbefestigung auf der Kläranlage Steinheim".

Die Leistungen umfassen etwa:

1000 qm Frostschutzkies, 15 cm dick, 1000 qm Mineralbeton, 15 cm dick,

1000 qm Bitumentragschicht,

1000 gm Decke aus Asphaltfeinbeton, 3,5 cm dick, 380 m Hochbordsteine,

600 qm Gehwegplatten, 3000 qm Mutterboden aufbereiten und einsäen.

Bauzeit: ca. 30 Werkiage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt/Stadtentwässerung —, Zimmer 313, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen 'ei der Stadisparkasse Hanau, Konto-Nr.: 50 005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Konto-Nr.: 7 042 462, oder auf das Postscheck-Konto Nr.: 5104, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 15. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß). Rathaus, Am Markt 14-18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen nach dem Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tief-auamt — Stadtentwässerung — (Zimmer 317), Rathaus, Am bauamt — Stadtentwässerung — Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 5, 6, 1975

Der Magistrat der Stadt Hanau — 66 Tiefbauamt -gez. G o ß Stadtrat

2492

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3179 zwischen Steinau und Steinau, Stadttell Schmidtmühle, Main-Kinzig-Kreis, von km 0,500 bis km 6,170, sol-Stadtteil len vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 t splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm zum Ausgleich.

ca. 30 000 qm splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,

ca. 15 000 qm ca. 500 t Seitenstreisen regulieren, Basaltsteinerde,

ca. 5 000 m Gräben regulieren.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. Juni 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung I. Z. der L 3179 zwischen Steinau und Steinau, Stadtteil Schmidtmühle".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Juli 1975 um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortbich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz: für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buchund Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheck onto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bankfür Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 19 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

2493

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der B 455 im Bereich der Autobahnanschlußarme (Sir.-km 10,270) und OD-Grenze Wiesbaden-Erbenheim (Str.-km 10,714) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 2300 cbm Fahrbahnauskofferung (25 cm bewehrter Betonunterbau),

Frostschutzmaterial aus Hartgestein 0/43 mm, ca. 1400 cbm 33 cm dick, liefern und einbauen,

bit. Tragschicht 0/32 mm, 17 cm dick (425 kg/qm). ca. 4100 am liefern und einbauen,

ca. 4200 gm Asphaltbinder 9/16 mm, 8 cm dick (200 kg/qm), llefern und einbauen,

Asphaltbinder 0/16 mm, liefern und einbauen, ca. 200 t ca. 6600 gm Asphaltheton 0/8 mm, 4 cm dick (100 kg/qm),

liefern und einbauen. Brückenisolierung (Decke in Gußasphalt 6'12 Millimeter, 5 cm dick), herstellen. ca. 600 qm

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geelgneten Fach-kräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 7. 1975 anzu-Die Ausschreibungsunterlagen sind die Spatestelle 2. 1. 1973 einzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "B 455 Wiesbaden-Erbenheim, Str.-km 10,270-10,714".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6. Zimmer 13, am 15. Juli 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2494

Bei der

Gemeinde Fronhausen

Krs. Marburg-Biedenkopf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

büroleitenden Beamten

(Bes.-Gruppe A 9/10)

zu besetzen.

Voraussetzungen: 2. Verwaltungsprüfung, mehrjährige Tätigkeit in der Kommunalverwaltung erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Interessenten wollen ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen (Zeugnissen) und Lichtbild versehen mit dem Kennwort "büroleitender Beamter" bis spätestens 30. Juni 1975 bei dem Gemeindevorstand 3555 Fronhausen, Schuistraße 19 (Rathaus), einreichen.

3555 Fronhausen, 9. 6. 1975

Der Gemeindevorstand

Anzeigenannahme und Vertrieb. Staatsanzeiger, 52 Wiesbaden. Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 39671, Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4:50. Im Preis sind die Versandspesen und 5.5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.